

Amts- u. Mitteilungsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching und der Mitgliedsgemeinden



GEMEINDE
NEUCHING

GEMEINDE
OTTENHOFEN



Verantwortlich: Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching, Telefon 0 81 23 / 93 26 60 • Fax: 0 81 23 93 26 80

Herausgeber: Franz Prummer, Druck, Verlag und Anzeigen: PRIMO-Ortsnachrichten Verlag GmbH, 81805 München,
Postfach 82 05 25, ☎ 0 89 / 42 24 26, Fax 0 89 / 42 21 23

38. JAHRGANG

FREITAG, 06. FEBRUAR 2015

NUMMER 3

VERWALTUNG:

Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching-Rathaus Oberneuching
Vorsitzender: Hans Peis

St. Martin Straße 9, 85467 Oberneuching
Tel. 08123 / 93 26 60, Fax 93 26 80

E-Mail: info@vg-oberneuching.de (für allgem. Angelegenheiten)
sekretariat@vg-oberneuching.de (für Mitteilungen im AB)

Internet Adresse: www.vg-oberneuching.de

Geschäftszeiten: Montag bis Freitag: 8 - 12 Uhr
Mittwoch: 14 - 18 Uhr
Verkehrsüberwachung: Montag: 9 - 11 Uhr
Mittwoch: 13.30 - 16 Uhr

Gemeinde Neuching - 1. Bgm. Hans Peis

E-mail: peis@vg-oberneuching.de

Termine nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 08123 / 93 26 63)

Gemeinde Ottenhofen - 1. Bgm. Nicole Schley

E-mail: schley@vg-oberneuching.de

Bürgersprechstunde jeden 1. Mittwoch im Monat 15 - 17 Uhr

Termine nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 08123 / 93 26 64)

WICHTIGE TELEFONNUMMERN:

NOTRUF:		Polizei:	110
Feuerwehr	112	Rettungsdienst:	112
Krankenhaus Erding	590	Bereitschaftsdien.	01805 / 191212
Landratsamt Erding	580	Vermess.Amt ED	08122 / 9600
Polizei Erding	9680	Notariat	08122 / 97660
		Burghart / Inninger	
		Notariat Olk	08122 / 892043

Schulen: Grundschule Niederneuching 08123 / 1455
Hauptschule Finsing 08121 / 81417
Grundschule Ottenhofen 08121 / 48707
Hauptschule Wörth 08123 / 93668-00

Kindergärten: Kindergarten St. Martin Oberneuching 08123 / 2525
Kindergarten St. Katharina Ottenhofen 08121 / 1007

Büchereien: Neuching 08123 / 98 87 996
Ottenhofen 08121 / 42 90 19

Nachbarschaftshilfe Ottenhofen 08121 / 61 629

Arbeitskreis Senioren Neuching - Fahrdienst 08123 / 889 360
08123 / 17 37

Ver- und Entsorgung:

Abwasserzweckverband Erdinger Moos 08122 / 498-0
E-mail: Info@azv-em.de

Wasserzweckverband Moosrain 08122 / 98280
E-mail: wzv@moosrain.de

Erdgas Südbayern 08122/97790 Sempt EW 08122 / 98270

Recyclinghof Neuching: Öffnungszeiten

01.04. - 31.10. eines jeden Jahres Mi. 16 - 19 Uhr / Sa. 09 - 12 Uhr
01.11. - 31.03. eines jeden Jahres Mi. 15 - 18 Uhr / Sa. 09 - 12 Uhr

Recyclinghof Ottenhofen:

Öffnungszeiten Mi. 16 - 18 Uhr / Sa. 10 - 12 Uhr

Kirchen: Pfarramt Neuching, St. Martin Str. 5 08123 / 2828
Pfarramt Ottenhofen, Pfarrweg 1 08121 / 3382

Bereitschaftsdienste

Apothekennotdienst

Sa., 07.02. Falken Apotheke, Markt Schwaben, 08121/34 10
Bahnhofstr. 15
Apotheke am Schönen Turm, Erding,
Landshuter Str. 9 08122/8 44 77

So., 08.02. Apotheke im Forsthaus, Anzing, 08121/14 41
Högerstr. 20
Campus Apotheke OHG, Erding,
Bajuwarenstr. 7 08122/2 29 15 43

Sa. 14.02. Tassilo Apotheke, Niederneuching, 08123/8 89 09 14
Münchner Str. 18
Fuchs Apotheke, Erding-Altenerding,
Zugspitzstr. 57 08122/48 82 2

So. 15.02. Schwaben-Apotheke, Markt Schwaben, 08121/4 06 00
Dr. Hartlaub Ring 3
Rathaus Apotheke im Sempt-Park,
Erding, Pretzener Str. 10 08122/22 76 92 2

Mo. 16.02. Apotheke im Forsthaus, Anzing, 08121/14 41
Högerstr. 20
Rosen Apotheke, Oberding, Hauptstr.39, 08122/84044

Mi. 18.02. Stern-Apotheke, Poing, Poststr. 21 08121/81 78 7
Apotheke im West Erding Park,
Johann-Auer-Str. 4 08122/22 73 60

Sa. 21.02. Rathaus Apotheke, Neufinsing, 08121/71 32 4
Rathausplatz 1
Campus Apotheke OHG, Erding,
Bajuwarenstr. 7 08122/2 29 15 43

So. 22.02. Falken Apotheke, Markt Schwaben, 08121/34 10
Bahnhofstr. 15
Park-Apotheke, Erding-Klettham,
Liegnitzer Str. 18 08122/90 23 06

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching

Abfallwirtschaft - Abholtermin für Gelbe Säcke

Gemeinde Neuching Donnerstag, 26.02.2015

Gemeinde Ottenhofen 1

Siggenhofen, Lieberharting,

Herdweg

Donnerstag, 26.02.2015

Gemeinde Ottenhofen 2

Unterschwillach, Wimpasing,

Grund

Freitag, 13.02.2015

Ottenhofen - Keckmühle

Donnerstag, 12.02.2015

Abholtermin für Biomüll

Dienstag, 17.02.2015

Abholtermin für Restmüll

Dienstag, 10.02.2015

Papiertonnenleerung

Gemeinde Neuching

Mittwoch, 04.03.2015

Gemeinde Ottenhofen

Freitag, 06.02.2015

Achtung Rathaus geschlossen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
das Rathaus der VG Oberneuching ist am
Faschingsdienstag, 17.02.2015, geschlossen.

Am Mittwoch, 18.02.2015,

ist das Rathaus wie gewohnt für Sie geöffnet.

Wir bitten um Ihr Verständnis. Das VG-Team

Informationen zur Abwasser-Gebührenanpassung ab 01.01.2015

Durch die Anpassung der Gebühren zum 01.01.2015, seitens des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos, entstanden höhere Abschläge für die Abwasserkunden.

Auf der Internetpräsentation vom Abwasserzweckverband wurde eine überarbeitete Erklärung der "Gebührenanpassung" bereitgestellt. Siehe hier: <http://www.azv-em.de/2-uncategorised/95-trotz-gebuehren-rueckgabe-bietet-azv-weiterhin-traumhafte-gebuehren>.

Bekanntgabe der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos

Die Bekanntmachung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes erfolgte am 17.12.2014 im Amtsblatt des Landratsamtes Erding. Sie trat ab Bekanntmachung am 17.12.2014 in Kraft.

Die Satzung können Sie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching unter http://www.vg-oberneuching.de/images/Verbandssatzung_AZV.pdf.

Hans Peis,
1. Bürgermeister
Gemeinde Neuching

Nicole Schley,
1. Bürgermeisterin
Gemeinde Ottenhofen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Volkshochschule im Landkreis Erding

Der Zweckverband Volkshochschule Erding hat im Amtsblatt des Landratsamtes Erding die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2015 amtlich bekannt gemacht.

Auf diese Bekanntmachung wird hiermit hingewiesen (Art. 24 Abs. 2 KommZG).

Landkreis-Sportlerehrung 2014

Vorschläge bitte einreichen

Am 08.05.2015, findet die Ehrung der Sportler des Landkreises statt, die im Jahr 2014 herausragende sportliche Leistungen erbracht haben.

Gemäß den Richtlinien des Landkreises Erding werden nachstehende Leistungen ausgezeichnet:

1. Sieger bei Bezirksmeisterschaften (z. B. Ober- und Niederbayerische Meister, Oberpfälzische und Oberfränkische Meister usw.),
2. Erstplatzierte bei Bayerischen (Landesebene) und Süddeutsche Meisterschaften,
3. Erst- bis Drittplatzierte bei Deutschen Meisterschaften,
4. Erst- bis Sechsplatzierte bei Europa- und Weltmeisterschaften,
5. Teilnehmer bei Olympischen Spielen,
6. Schulmeister ab Bezirksebene.

Vorschläge bitte an die Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching bis spätestens 27.02.2015 einreichen, damit die Vorschläge pünktlich an das Landratsamt Erding weitergeleitet werden können.

Per Post an: VG Oberneuching, St.-Martin-Str. 9, 85467 Neuching, per E-Mail an: sekretariat@vg-oberneuching.de.

Öffentliche Bekanntmachung Freiwilliger Wehrdienst

Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum 01. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich zum 31. März den Familiennamen, die Vornamen und die gegenwärtige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung.

Betroffene haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Dieser Widerspruch kann schriftlich oder persönlich bei der Meldebehörde Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching, eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, wird die Meldebehörde die genannten Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung weitergeben.

Öffentliche Zahlungsaufforderung

Am 15.02.2015, sind in den Gemeinden Neuching und Ottenhofen zur Zahlung fällig:

1. Grundsteuer für das 1. Vierteljahr 2015 des Rechnungsjahres (01.01. - 31.03.2015)

2. Gewerbesteuer für das 1. Vierteljahr 2015 des Rechnungsjahres (01.01. - 31.03.2015) - Gewerbesteuervorauszahlung

Die Zahlung kann erfolgen:

Entweder in bar bei der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching, Rathaus, St.-Martin-Str.9, Erdgeschoss, Zi.3, während der üblichen Kassenstunden:

Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr und
zusätzlich Mittwoch von 14.00 - 18.00 Uhr;

oder durch Überweisung auf die nachstehend aufgeführten Konten:

Gemeinde Neuching

Kto. 7110820	VR-Bank Erding eG	BLZ 70091900
IBAN: DE69 7009 1900 0007 1108 20		BIC: GENODEF1EDV
Kto. 350090	Sparkasse Erding-Dorfen	BLZ 70051995
IBAN: DE66 7005 1995 0000 3500 90		BIC: BYLADEM1ERD

Gemeinde Ottenhofen

Kto. 7400012	VR-Bank Erding eG	BLZ 70091900
IBAN: DE94 7009 1900 0007 4000 12		BIC: GENODEF1EDV
Kto. 760006486	Sparkasse Erding-Dorfen	BLZ 70051995
IBAN: DE27 7005 1995 0760 0064 86		BIC: BYLADEM1ERD

Es wird gebeten, möglichst von der unbaren Zahlungsweise Gebrauch zu machen. Bei Vorliegen einer SEPA-Lastschrift-Mandates werden die jeweils fälligen Beträge von Ihrem Konto abgebucht. Durch die rechtzeitige Entrichtung der Steuern und Abgaben werden Säumniszuschläge, Mahngebühren und ggf. weitere Kosten für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vermieden.

Mikrozensus 2015 im Januar gestartet

Interviewer bitten um Auskunft

Auch im Jahr 2015 wird in Bayern wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine amtliche Haushaltsbefragung bei einem Prozent der Bevölkerung, durchgeführt. Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamts für Statistik werden dabei im Laufe des Jahres rund 60 000 Haushalte in Bayern von besonders geschulten und zuverlässigen Interviewerinnen und Interviewern zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie in diesem Jahr auch zur Krankenversicherung befragt.

Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht.

Im Jahr 2015 findet im Freistaat wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung bei einem Prozent der Bevölkerung, statt. Mit dieser Erhebung werden seit 1957 laufend aktuelle Zahlen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, insbesondere der Haushalte und Familien ermittelt. Der Mikrozensus 2015 enthält zudem noch Fragen zur Krankenversicherung. Neben der Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung nach Kassenart werden auch die Art des Krankenversicherungsverhältnisses und der zusätzliche private Krankenversicherungsschutz erhoben. Die durch den Mikrozensus gewonnenen Informationen sind Grundlage für zahlreiche gesetzliche und politische Entscheidungen und deshalb für alle Bürger von großer Bedeutung. Wie das Bayerische Landesamt für Statistik weiter mitteilt, finden die Mikrozensusbefragungen ganzjährig von Januar bis Dezember statt. In Bayern sind demnach bei rund 60 000 Haushalten, die nach einem objektiven Zufallsverfahren insgesamt für die Erhebung ausgewählt wurden, wöchentlich mehr als 1000 Haushalte zu befragen. Das dem Mikrozensus zugrunde liegende Stichprobenverfahren ist aufgrund des geringen Auswahlgesetzes verhältnismäßig kostengünstig und hält die Belastung der Bürger in Grenzen. Um jedoch die gewonnenen Ergebnisse repräsentativ auf die Gesamtbevölkerung übertragen zu können, ist es wichtig, dass jeder der ausgewählten Haushalte auch tatsächlich an der Befragung teilnimmt. Aus diesem Grund besteht für die meisten Fragen des Mikrozensus eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht, u.zwar für vier aufeinander folgende Jahre. Datenschutz und Geheimhaltung sind, wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik, umfassend gewährleistet. Auch die Interviewerinnen und Interviewer, die ihre Besuche bei den Haushalten zuvor schriftlich ankündigen und sich mit einem Ausweis des Landesamts legitimieren, sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet. Statt an der Befragung per Interview teilzunehmen, hat jeder Haushalt das Recht, den Fragebogen selbst auszufüllen und per Post an das Landesamt einzusenden. Das Bayerische Landesamt für Statistik bittet alle Haushalte, die im Laufe des Jahres 2015 eine Ankündigung zur Mikrozensusbefragung erhalten, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten zu unterstützen.

Gemeinde Neuching

Wir gratulieren zum Geburtstag im Februar

Mair Martin, Harlachen 4	zum 81. Geburtstag
Weber Georg, ON, Hauptstr. 13	zum 79. Geburtstag
Lanzl Benno, Harlachen 3	zum 78. Geburtstag
Reith Josef, ON, Am Bründl 3	zum 77. Geburtstag
Lenz Sieglinde, ON, Am Bergacker 3	zum 72. Geburtstag
Lanzl Martin, ON, Tassilostr. 10	zum 72. Geburtstag
Bichlmaier Jean, ON, Am Bründl 30	zum 70. Geburtstag
Steiner Renate, ON, St.-Kolmann-Str. 5	zum 66. Geburtstag
Hermansdorfer Franz, NN, Münchner Str. 4	zum 65. Geburtstag

Den Jubilaren unsere herzlichsten Glückwünsche.

Ehrungen in der Bürgerversammlung Neuching

Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Vereine, die Bürgerversammlung 2015 findet am Dienstag, 14.04.2015, statt. In der Bürgerversammlung werden Bürgerinnen und Bürger geehrt, die außergewöhnliche sportliche Leistungen, Schulabschlüsse oder sonstige Auszeichnungen erreicht haben. Ich bitte Sie deshalb um **Mitteilungen** an die Verwaltung, bis 27.03.2015, wenn Ihnen außergewöhnliche Leistungen bekannt geworden sind.

Per Post an: VG Oberneuching, St.-Martin-Str. 9, 85467 Neuching oder Tel. 08123/9326-67, Fax: 08123/9326-80.

Bei **Fragen** können Sie uns auch per eMail unter: sekretariat@vg-oberneuching.de kontaktieren.

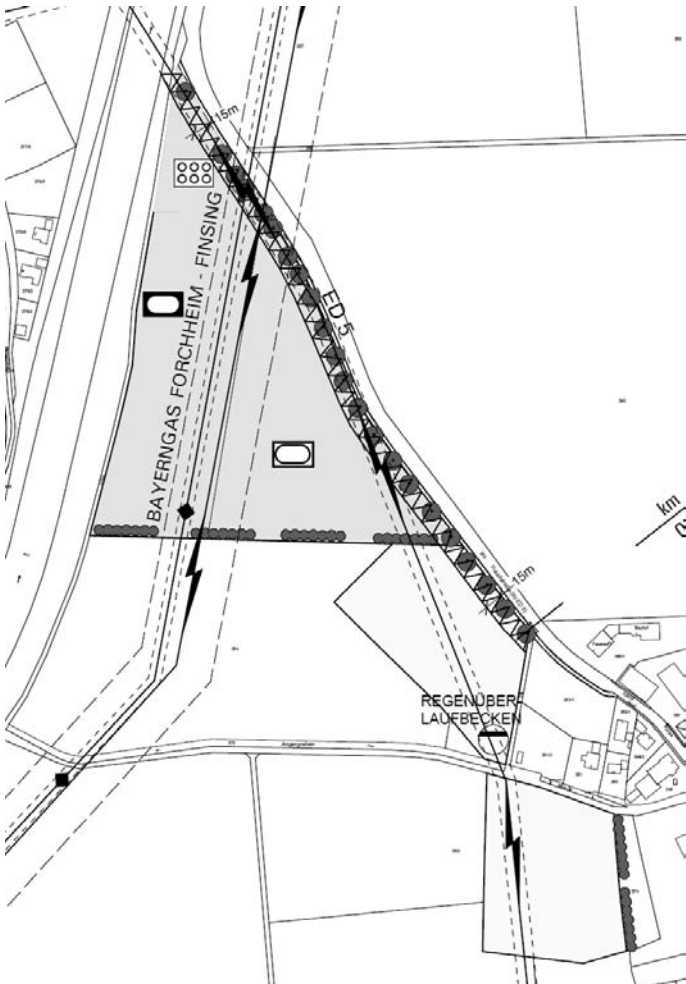
Hans Peis, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Neuching

Bauleitplan Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan "Gemeinbedarfsfläche Sport"

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.01.2015 die Aufstellung eines Bebauungsplanes "Gemeinbedarfsfläche Sport" auf dem Grundstück Fl.Nr. 355, Gemarkung Niederneuching beschlossen. Das vorgenannte Grundstück liegt zwischen Niederneuching und Oberneuching, im Westen wird es vom Mittleren Isarkanal und im Osten von der Kreisstraße ED 5 begrenzt. Nördlich des Grundstücks liegt der Obstlehrgarten der Gemeinde.

Das Plangebiet ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt:



Parallel dazu ist die Gemeinde dabei den Flächennutzungsplan zu ändern. Die einzelnen Verfahrensschritte hierzu wurden bzw. werden

ebenfalls an dieser Stelle bekannt gemacht.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Gemeinbedarfsfläche Sport" wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Gemeinde wird sobald wie möglich eine Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchführen und über die Ziele und Zwecke der Planungen und deren Auswirkungen unterrichten und mit den Betroffenen erörtern.

Auf diesen Termin wird an dieser Stelle rechtzeitig hingewiesen.

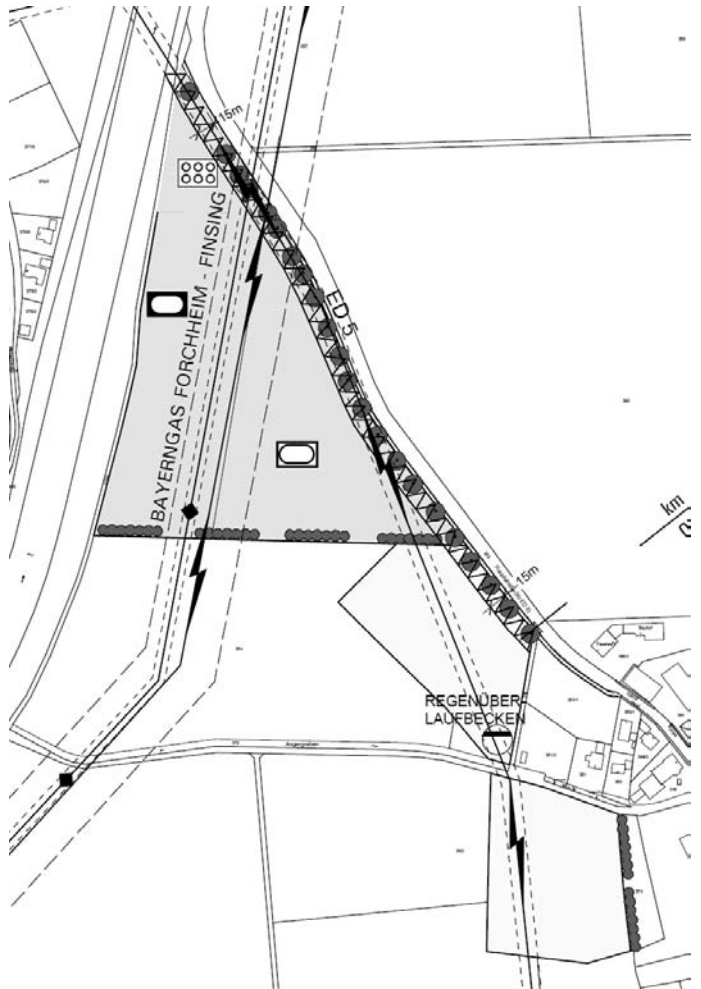
Oberneuching, 29.01.2015

Hans Peis, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde 6. Änderung Flächennutzungsplan Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.12.2014 die Einwendungen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung behandelt und die Planungen entsprechend der Beschlüsse angepasst.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans betrifft Flurnummer 355, Gemarkung Niederneuching. Das vorgenannte Grundstück liegt zwischen Niederneuching und Oberneuching, im Westen wird es vom Mittleren Isarkanal und im Osten von der Kreisstraße ED 5 begrenzt. Nördlich des Grundstücks liegt der Obstlehrgarten der Gemeinde Neuching. Auf dem nachfolgenden Lageplan ist das Grundstück dargestellt.



Der Planentwurf liegt in der Zeit von

16.02.2015 bis einschließlich 16.03.2015

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching, St. Martin Str. 9, 85467 Oberneuching, Zimmer Nr. 7, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr, Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden.

Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung, Umweltbericht, Standortuntersuchung und Protokoll der Abwägung der frühzeitigen Behördenbeteiligung kann auch auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching unter www.vg-oberneuching.de in der Rubrik Aktuelles / Bekanntmachungen eingesehen werden.

Die umweltbezogenen Informationen werden im Umweltbericht zusammengefasst.

Oberneuching, 20.01.2015

Hans Peis, 1. Bürgermeister

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neuching am 16.12.14

Die Sitzung war öffentlich Ort: Sitzungssaal Rathaus Oberneuching
Anwesenheitsliste: A = anwesend; E = entschuldigt

Name	Funktion	An/abwesend
Peis Johann	Erster Bürgermeister	A
Bichlmaier Martin	Gemeinderatsmitglied, 2. Bürgermeister	A
Ertl Beatrix	Gemeinderatsmitglied	A
Hermansdorfer Markus	Gemeinderatsmitglied	A
Hermansdorfer Nicole	Gemeinderatsmitglied	A
Kroh Andreas	Gemeinderatsmitglied	A
Lanzl Markus	Gemeinderatsmitglied	A
Mair Monika	Gemeinderatsmitglied	A
Mittermaier Manfred	Gemeinderatsmitglied, 3. Bürgermeister	A
Reichender Markus	Gemeinderatsmitglied	A
Riexinger Robert	Gemeinderatsmitglied	A
Schwarzenbeck Martin	Gemeinderatsmitglied	A
Sedlmeir Markus	Gemeinderatsmitglied	A
Waldherr Josef	Gemeinderatsmitglied	A
Wittmann Martin	Gemeinderatsmitglied	A
Knauer Andrea	GL	
Limmer Elisabeth	Protokoll	

Tagesordnung:

1. Protokoll der Sitzung vom 18.11.2014
2. Bauanträge/Vorbescheide/Voranfragen
3. Raumordnungsverfahren Erdgas-Loopleitung Forchheim-Finsing
- Stellungnahme der Gemeinde Neuching
4. 6. Änderung Flächennutzungsplan
- Behandlung der Stellungnahmen TÖB und Öffentlichkeit
- Beschlussfassung
5. Gewerbegebiet Lüßwiesen - Aufstellungsbeschluss
6. Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung
7. Informationen

Bürgermeister Peis eröffnet um 19.33 Uhr die Sitzung.
Er begrüßt die Anwesenden, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Anträge zur Tagesordnung: Keine

TOP 1: Protokoll der Sitzung vom 18.11.2014

Gegen das Protokoll vom 18.11.2014 bestehen keine Einwände, so dass es genehmigt ist.

TOP 2: Bauanträge/Vorbescheide/Voranfragen

Bauherr: Marina und Matthias Mehninger

Bauantrag: Nutzungsänderung in Zweifamilien Wohnhaus

Bauort: Münchner Straße 46, 85467 Neuching-Lüß, Flur Nr.: 1763, Gem. Oberneuching

Die Bauherren beantragt die Nutzungsänderung des bestehenden Wohnhauses in ein Zweifamilien Wohnhaus.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich.

Nach § 35 Abs. 4 Satz 5 BauGB ist die Erweiterung eines Wohngebäudes auf bis zu höchstens 2 Wohnungen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) das Gebäude ist zulässigerweise errichtet worden
- b) die Erweiterung ist im Verhältnis zum vorhanden Gebäude und unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse angemessen und
- c) bei der Errichtung einer weiteren Wohnung rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass das Gebäude vom bisherigen Eigentümer oder seiner Familie selbst genutzt wird.

Auf Grund des langjährigen Bestands ist davon auszugehen, dass das Gebäude zulässigerweise errichtet wurde. Da es sich nur um einen Umbau bzw. Ausbau handelt erfolgt keine bauliche Erweiterung. Die Eigentümer haben schriftlich bestätigt, das Gebäude selbst zu nutzen.

Auf Grund der Einhaltung der Vorgaben gem. BauGB ist der Ausbau zu 2 Wohneinheiten im Außenbereich hier zulässig. Durch die zwei 2 Wohneinheiten mit jeweils über 120m² Wohnfläche werden insgesamt 6 Stellplätze erforderlich, die in Form von bestehenden Garagen, Carport und 2 neu zu errichtenden Stellplätzen auf dem Grundstück nachgewiesen werden.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Bauantrag zugestimmt werden.

Beschluss: Dem Bauantrag wird zugestimmt.

Ergebnis: 15 : 0

Bauherr: Doris Zehetmeier und Stephan Miesauer, Rudolf und Christine Zehetmeier

Bauantrag: Errichtung von 2 Wohnhäusern mit Doppelgaragen

Bauort: Hollerweg 18, 85467 Oberneuching, Flur Nr.: 4048/3, Gem. Oberneuching

Die Bauherren beantragt die Errichtung von 2 einzelnen Wohnhäusern mit jeweils angebaute Doppelgarage am Hollerweg in Oberneuching. Das Bauvorhaben befindet sich nicht im Bereich eines Bebauungsplans und ist daher nach § 34 BauGB zu beurteilen. Im Süden und im Osten grenzt das Grundstück an den Bebauungsplan Eder / Schleier, dessen Vorgaben für das Einfügen in die umgebenden Bebauung herangezogen werden können.

Das geplante Vorhaben weist eine GRZ inkl. Garagen, Stellplätze und Zufahrten von 0,47 auf. Im angrenzenden Bebauungsplan ist eine GRZ von 0,4 zulässig, die jedoch für die Flächen von Garagen, Stellplätze und Zufahrten um 50%, also bis 0,6 überschritten werden kann.

Da die im Norden angrenzende Bebauung ebenfalls sehr dicht ist und eine GRZ von ca. 0,5 aufweist, fügt sich das Vorhaben hinsichtlich der Grundfläche ein. Die Baukörper sind 2-geschossig mit 6,20m Wandhöhe und einem flachen Satteldach mit 19° Dachneigung geplant.

Im angrenzenden Bebauungsplan sind ebenfalls 2 Geschosse mit 6m Wandhöhe sowie flaches Satteldach mit 23° bis 28° Dachneigung festgesetzt.

Somit fügt sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll ein. Die beiden Doppelgaragen sind mit jeweils 9m Länge direkt an der Grenze geplant. Da nach BayBO eine grenznahe Bebauung ohne Einhaltung der Abstandsflächen für ein Grundstück nur bis max. 15m Länge zulässig sind, ist für eine Garage eine Abstandsflächenübernahmeerklärung erforderlich.

Durch die zwei 2 Wohneinheiten mit jeweils über 120m² Wohnfläche werden insgesamt 6 Stellplätze erforderlich, die in Form von 2 Doppelgaragen und 2 offenen Stellplätzen gem. Stellplatzsatzung der Gemeinde Neuching auf dem Grundstück nachgewiesen werden.

Die angrenzenden Nachbarn haben den Bauantrag zur Kenntnis genommen und unterzeichnet.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Bauantrag zugestimmt werden.

Beschluss: Dem Bauantrag wird zugestimmt. Ergebnis: 15 : 0

TOP 3: Raumordnungsverfahren Erdgas-Loopleitung Forchheim-Finsing - Stellungnahme der Gemeinde Neuching

Die Open Grid Europe GmbH, Essen, beabsichtigt ihr überregionales Erdgastransportsystem durch eine kapazitätsstarke Transportleitung in Bayern auf der Strecke von Forchheim, Markt Pförring nach Finsing zu erweitern. Die geplante Trasse hat eine Länge von 83km und verläuft überwiegend parallel zu der bestehenden Erdgastransportleitung Nr. FF01 "Forchheim- Finsing" der bayernets GmbH.

Somit würde die geplante Leitung durch das gemeindliche Grundstück Fl.Nr. 355, Gemarkung Niederneuching verlaufen. Hier ist die Gemeinde Neuching gerade dabei, den Flächennutzungsplan zu ändern, um eine Grünfläche für sportliche Zwecke zu entwickeln. Die geplante Leitung würde aufgrund der rechtlichen Vorgaben (Schutzstreifen von 10m) die Möglichkeiten der Gemeinde (Mehrzweckhalle, Parkplätze, Sportflächen) erheblich einschränken.

Da sich die Planungen auch erst im Raumordnungsverfahren befindet, wird sich der Bau der Leitung noch einige Jahre hinziehen, so dass die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Sportflächen der Gemeinde gerade umgesetzt sind und dann der Leitungsbau begonnen wird.

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens hat die Gemeinde Neuching die Möglichkeit bis 15.01.2015 Stellung zum geplanten Trassenverlauf zu nehmen.

Die Verwaltung schlägt vor, folgende Stellungnahme an die höhere Landesplanungsbehörde, Regierung von Oberbayern, abzugeben:

Im Rahmen o.g. Raumordnungsverfahren trägt die Gemeinde Neuching folgende Einwendung vor:

Der geplante Streckenverlauf läuft direkt durch das gemeindliche Grundstück Fl.Nr. 355, Gemarkung Niederneuching. Hier ist die Gemeinde Neuching gerade dabei, den Flächennutzungsplan zu ändern, um eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport zu entwickeln. Die geplante Leitung würde aufgrund der rechtlichen Vorgaben (Schutzstreifen von 10m) die Möglichkeiten der Gemeinde (Mehrzweckhalle, Parkplätze, Sportflächen) erheblich einschränken. Da sich die Planungen auch erst im Raumordnungsverfahren befinden, wird sich der Bau der Leitung noch einige Jahre hinziehen, so dass eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Sportflächen der Gemeinde gerade umgesetzt sind und dann der Leitungsbau begonnen wird.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wurde von der Regierung von Oberbayern eine Stellungnahme abgegeben und signalisiert, dass die Regierung dem Vorhaben eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport zu entwickeln positiv gegenübersteht (Stellungnahme vom 17.10.2014). Die Open Grid Europe wurde ebenfalls beteiligt, die Gemeinde hat aber keine Stellungnahme erhalten.

Im persönlichen Gespräch mit Herrn Mario Schmitz von Open Grid Europe am 20.11.2014 wurde der Gemeinde signalisiert, dass die bereits im Verfahren befindlichen Planungen der Gemeinde im Raumordnungsverfahren berücksichtigt werden und eine Umfahrung der gemeindlichen Fläche möglich wäre.

Aufgrund der o.g. Planungen strebt die Gemeinde Neuching einen alternativen Streckenverlauf an, durch welchen die Fl.Nr. 355, Gemarkung Niederneuching, nicht beeinträchtigt wird und somit die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport umgesetzt werden kann.

GR Riexinger merkt an, dass die Gasleitung das Grundstück der Gemeinde entwertet, es muss dagegen etwas unternommen werden. Die letzte Absatz der Stellungnahme ist seiner Ansicht nicht ausreichend. Er fordert die Ablehnung des Trassenverlaufs.

Auf Nachfrage von GR Kroh informiert Bgm. Peis, dass die neue Trasse östlich der bestehenden Gasleitung verlaufen soll.

GR Lanzl teilt die Ansicht von GR Riexinger, dass der letzte Absatz verschärft werden müsste.

Bgm. Peis schlägt daraufhin folgende Änderung vor: "Aufgrund der o.g. Planungen lehnt die Gemeinde Neuching die geplante Trassenführung ab und fordert einen alternativen Streckenverlauf, ..."

GR Riexinger erkundigt sich, ob die Open Grid Europe GmbH eine Veränderungssperre erwirken kann.

Bgm. Peis teilt mit, dass dies erst im Planfeststellungsverfahren möglich wäre, aktuell befindet man sich aber noch im Raumordnungsverfahren.

GR Kroh würde die Stellungnahme nicht auf das Grundstück Fl.Nr. 355 beschränken, sondern für das ganze Gemeindegebiet auslegen.

Bgm. Peis informiert, dass dies begründet werden müsste. Da die Leitung jedoch notwendig ist, auch nach Entscheidung der Regierung von Oberbayern, bleibt nur die Möglichkeit der Verlegung.

GR Sedlmeir ist grundsätzlich auch dagegen, aber da Neuching jetzt auch selbst eine Erdgasversorgung anstrebt, würde sich dies widersprechen.

GR Kroh erkundigt sich, ob bereits Entschädigungszahlen bekannt sind. Bgm. Peis verneint dies, dies sei erst Thema im Planfeststellungsverfahren.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und beschließt, o.g. Stellungnahme mit der Änderung im Raumordnungsverfahren für das Vorhaben "Erdgas-Loopleitung Forchheim-Finsing (LFF) der Open Grid Europe GmbH" abzugeben.

Ergebnis: 15 : 0

TOP 4: 6. Änderung Flächennutzungsplan **- Behandlung der Stellungnahmen TÖB und Öffentlichkeit** **- Beschlussfassung**

Der Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte am 17.03.2009. Dieser wurde im Amtsblatt vom 30.04.2009 ortsüblich bekannt gemacht. Der Planungsentwurf vom 16.07.2014 wurde mit Bekanntmachung vom 26.09.2014 der Öffentlichkeit vom 06.10.14 - 07.11.2014 frühzeitig bekannt gegeben. Die frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange fand parallel statt.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungen wurden keine Einwendungen oder Stellungnahmen vorgebracht.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden folgende Einwendungen vorgebracht:

1. Gemeinde Ottenhofen: keine Stellungnahme

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ergebnis: 15 : 0

2. bayernets: folgender Einwand

Aufgrund rechtlicher Vorgaben wurde das Netz der Bayerngas GmbH im Wege der Ausgliederung auf die bayernets GmbH in Angelegenheiten, die den Netzbetrieb betreffen, insoweit Rechtsnachfolger der Bayerngas GmbH. Die bayernets GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Bayerngas GmbH, ist unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes.

Im Geltungsbereich der o.a. Flächennutzungspläne – wie in den uns übersandten Planunterlagen dargestellt – verläuft unsere Gashochdruckleitung Forchheim-Finsing (FF01/0100) DN700/PN67,5.

Unmittelbar neben der Leitung liegt ein Nachrichtenkabel im Rohrgraben. Ungefähr parallel zur Gasleitung sind außerdem noch ein weiteres Kupfer-Nachrichtenkabel sowie zwei Kabelschutzrohren mit Lichtwellenleiterkabeln (2 und 6 Kabelschutzrohre) verlegt. Kabelmuffen und Kabelreserven können auch in größeren Abständen zur Gasleitung liegen. Diese Leitung ist Gemeinschaftseigentum der Open Grid Europe,

Essen und der bayernets GmbH. Für Wartung, Wegerechtsverwaltung, Planaukünfte etc. ist die bayernets zuständig. Eine Gefährdung dieser Anlagen muss unbedingt ausgeschlossen werden.

Der Schutzstreifen unserer Leitung ist 10m breit (je 5m beiderseits der Rohrachse). Dieser Schutzstreifen ist durch Dienstbarkeiten bzw. Gestattungsverträge wegerechtlich abgesichert. In diesem sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlagen gefährden oder den Betrieb, Wartung und Unterhalt beeinträchtigen könnten, so ist beispielsweise die Errichtung von Bauten – dazu gehören auch Schächte, Straßenkappen Armaturen, Hydranten, Verteilerschränke, Lichtmasten, Vordächer, Solarkollektoren etc. – nicht zulässig.

Wichtige Auflagen sind außerdem u.a.:

- Um eine Gefährdung der bayernets-Anlagen auszuschließen ist bayernets über alle Vorhaben im Bereich der Schutzstreifen frühzeitig schriftlich (auch E-Mail oder Fax) - mit Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen (Pläne, Baubeschreibung) zu informieren, damit rechtzeitig vor Ausführung des Vorhabens eine technische Abstimmung erfolgen kann.
- Darüber hinaus ist mindestens 3 Tage vor Aufnahme von Bauarbeiten im Bereich unserer Gashochdruckleitungen mit unserem Netzbetrieb ein Termin zur Einweisung zu vereinbaren.
- Im Schutzstreifen der Gasleitung dürfen keine Bauwerke, jeglicher Art, errichtet werden.
- Niveauperänderungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig, die Mindestdeckung der Gasleitung von 1m darf nicht unterschritten werden.
- Ein 4m breiter Streifen - je 2m beiderseits der Rohrachse - ist von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern frei zu halten.
- Die Zugänglichkeit der Leitung für Wartungs- und Reparaturarbeiten muss uneingeschränkt erhalten bleiben.
- Die Errichtung von Zäunen, Absperrungen oder Ähnlichem sowie der Bau von kreuzenden Straßen, Wegen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig.

Unsere Leitung ist im Flächennutzungsplan dargestellt.

Wir bitten Sie diese, sowie die wichtigsten Auflagen, auch im Textteil aufzuführen.

Abwägung:

Dies wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Flächennutzungsplans, der ja vorbereitender Bauleitplan ist, wird die Leitung mit den Schutzstreifen übernommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung, nimmt die Einwendungen zur Kenntnis und übernimmt die Leitung mit Schutzstreifen im Flächennutzungsplan.

Ergebnis: 15 : 0

3. Staatliches Bauamt Freising: folgende Stellungnahme

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Bauamtes keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:

- keine -

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen.

die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

Beim Bauamt bestehen für den Bereich der o.g. Bauleitplanung keine Ausbauabsichten.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen.

die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen).

Bauverbot

Außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen gilt gem. Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 15m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot.

Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Einvernehmen mit dem Bauamt (Sachgebiet S 15) vorzunehmen.

Abwägung:

Die Anbauverbotszone von 15 m zur Kreisstraße wird eingetragen.

Die Anpflanzungen werden bei der verbindlichen Bauleitplanung, also beim Bebauungsplan mit dem Bauamt besprochen.

Neuanbindung

Erschließung des Sondergebiets Sport ist über eine Anbindung an die Kreisstraße ED 5 zu planen. Die genaue Lage dieser Anbindung ist im weiteren Verfahren mit dem Staatlichen Bauamt Freising abzustimmen.

Abwägung:

Die Anbindung wird bei der verbindlichen Bauleitplanung, also im Bebauungsplanverfahren mit dem Staatlichen Bauamt Freising besprochen.

Sichtflächen

Voraussetzung für die Anbindung einer Erschließungsstraße oder Zufahrt an die Kreisstraße ist die Freihaltung der Sichtflächen (Art. 29 Abs. 2 BayStrWG, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RAS-K). Für den Geh- und Radweg sind zusätzlich die Sichtflächen mit den Abmessungen 3,00 m in der Zufahrt, gemessen von der Achse des Gehweges, und parallel zum Gehweg 30,00 m freizuhalten.

Zur Freihaltung der Sichtflächen bitten wir, folgenden Text in die Satzung zum Bebauungsplan aufzunehmen:

"Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden.

Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen."

Abwägung:

Dies wird bei der verbindlichen Bauleitplanung, also im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Je nach geplanter Nutzung des Sportgeländes ist entlang der Kreisstraße ein Zaun erforderlich. Der Abstand der Einfriedungen zum Fahrbandrand ist entsprechend der RPS (Richtlinie für passiven Schutz an Straßen) zu planen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).

Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gem. Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).

Abwägung:

Dies wird bei der verbindlichen Bauleitplanung, also im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen.

Evtl. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Kreisstraße übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchG).

Die gesetzlichen Anbauverbotszonen genügen voraussichtlich nicht zum Schutz der Anlieger vor Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen.

Die für die Bemessung von Immissionsschutzeinrichtungen nötigen Angaben sind über die Immissionsschutzbehörde zu ermitteln (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV). Wir bitten um Übersendung eines Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan ist dem Bauamt zu übersenden.

Abwägung:

Im Bebauungsplanverfahren wird der Immissionsschutz durch ein dann zu beauftragendes Gutachten geklärt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung, nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und berücksichtigt die Stellungnahme entsprechend den Abwägungen.

Ergebnis: 15 : 0

4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: folgende Stellungnahme

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung sind wegen der Hanglage über dem Moos und wegen der fruchtbaren Lössböden Bodendenkmäler zu erwarten. Nördlich und südlich sind in vergleichbarer Situation über dem Kanal eine größere Anzahl Bodendenkmäler nachgewiesen. Diese vermuteten Denkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschnitte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Eine aktuelle Kartierung der Bodendenkmäler mit zugehörigem kurzem Listenausgang bietet der Öffentlichkeit unter <http://www.blfd.bayern.de/> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Zusätzlich weisen wir bei Verwendung eines Geoinformationssystems auf die Möglichkeit zur Nutzung unseres WMS-Dienstes hin:

<http://geoportal.bayern.de/geoportalbayern/anwendungen/suche?4&q=denkmal>

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 DschG. Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage.

Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen, sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (§ 5 Abs. 4-5 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage u. Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90).

Abwägung:

Im Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung sind keine Bodendenkmäler auf der Homepage des Landesamts für Denkmalpflege ersichtlich, daher müssen auch keine in der FNP-Änderung gekennzeichnet werden. Dennoch wird in der verbindlichen Bauleitplanung ein Hinweis aufgenommen, dass Bodendenkmäler der Meldepflicht unterliegen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege stimmt der Planung nur unter diesen Voraussetzungen zu.

Die untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Ausdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme und gegebenenfalls entsprechende Veranlassung.

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Seitens der Buk wird auf mögliche Sichtbeziehung zu verschiedenen Baudenkmalern in den Altorten von Ober- und Niedermeuching, insbesondere der Kirchen hingewiesen:

D-1-77-131-1, Kath. Pfarrkirche St. Martin, dreischiffiger Kirchenbau mit Chorflankenturm, im Kern spätromanisches Langhaus um 1200, Annakapelle 14./15. Jh., Chor u. Turmunterbau spätgotisch 15. Jh., 1756/6 barockisiert u. verändert, 1966/7 um ein Schiff nach Süden erweitert, mit Ausstattung; Kapelle, jetzt Kriegergedächtnisstätte, um 1800, Tassilostr. 2. D-1-77-131-4, Kath. Filialkirche St. Johannes d. T., barocker Saalbau mit eingezogenem Chor und Zwiebelturm, von Hans Kogler, 1690-93, Turmunterbau und Sakristei spätgotisch; mit Ausstattung, Kirchenstraße 16.

Wir bitten um grundsätzliche u. angemessene Berücksichtigung in Begründung und Umweltbericht. Für jede Art der Veränderung an diesen u./ oder in ihrem Nähebereich gelten die Bestimmungen der Art. 4-6 DSchG. Da es abhängig von Art und Maß der baulichen Nutzung, Topographie, Material- und Farbwahl, Gestaltung, Umgebungsbebauung, Bewuchs und dem Denkmal selbst ggf. auch über größere Entfernungen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Sichtbeziehungen kommen kann bitten wir diese vorab zu prüfen. Ggf. sind dann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geeignete Festsetzungen zu treffen um zumindest erhebliche Beeinträchtigungen der Sichtbeziehung ausschließen zu können, wozu auch die überlegte Platzierung der Baufenster einen nicht unerheblichen Beitrag leisten kann.

Sichtachsen sind von der Bebauung freizuhalten und Sichtfelder nicht komplett zu verstellen.

Die untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLFD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten.

Abwägung:

Die Sichtbeziehungen werden in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung, nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und berücksichtigt die Stellungnahme entsprechend der Abwägung.

Ergebnis: 15 : 0

5. Kreisbrandinspektion Erding: folgende Stellungnahme

1. Die Bereithaltung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen ist Aufgabe der Gemeinden (vgl. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG) und damit - z.B. bei Neuausweisung eines Bebauungsgebietes - Teil der Erschließung im Sinn von § 123 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung.

Welche Löschwasserversorgungsanlagen im Einzelfall notwendig sind, ist anhand der Brandrisiken des konkreten Bauvorhabens zu beurteilen.

Den Gemeinden wird empfohlen, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung - Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) anzuwenden. Dabei beschränkt sich die Verpflichtung der Gemeinden nicht auf die Bereitstellung des sog. Grundschatzes im Sinn dieser technischen Regel. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Gemeinde für jede nur denkbare Brandgefahr, also auch für außergewöhnliche, extrem unwahrscheinliche Brandrisiken Vorkehrungen zu treffen braucht.

Sie hat jedoch Löschwasser in einem Umfang bereitzuhalten, wie es die jeweils vorhandene konkrete örtliche Situation, die unter anderem durch die (zulässige) Art und das (zulässige) Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise bestimmt wird, verlangt. Ein Objekt, das in dem maßgebenden Gebiet ohne weiteres zulässig ist, stellt regelmäßig kein außergewöhnliches, extrem unwahrscheinliches Brandrisiko dar, auf das sich die Gemeinde nicht einzustellen bräuchte (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Mai 2008, OVG 1 S 191.07; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 26. Januar 1990, 1 OVG A 115/88).

Die Gemeinden haben zudem auf ein ausreichend dimensioniertes Rohrleitungs- und Hydrantennetz zu achten (BayRS 2153-I, Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollBekBayFwG), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 2013 Az.: ID1-2211.50-162).

2. Fragen zu einer für die Belange des Brandschutzes ausreichenden Erschließung sind im Rahmen der konkreten bauordnungsrechtlichen Verfahren zu prüfen.

3. Bei der Bebauung im Bereich von Hochspannungsfreileitungen ist die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 06.02.1981, Nr. II B 10 - 9130 - 388 (MABI Nr. 4/1981, Seite 90) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ergebnis: 15 : 0

6. sew: folgende Stellungnahme

20 kV-Freileitungen im Geltungsbereich des FNP sind mit Grunddienstbarkeit gesichert. Insbesondere im Bereich entlang der ED 5 ist dafür Sorge zu tragen dass durch geplante / bestehende Anpflanzungen der Betrieb der 20 kV-Freileitung nicht gefährdet wird. Ein Leitungsabstand von 6m von dem jeweils am nächsten liegenden Phasenseil ist erforderlich.

Abwägung:

Dies wird bei der verbindlichen Bauleitplanung, also im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ergebnis: 15 : 0

7. Gemeinde Würth: keine Bedenken

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ergebnis: 15 : 0

8. Regierung von Oberbayern: folgende Stellungnahme

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:

Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung einer Grünfläche Sondergebiet Sport (ca. 5 ha) nordwestlich von Oberneuching zwischen dem Mittleren Isarkanal und der ED 5; ferner werden Gemeinbedarfsflächen (ca. 3,03) am nördlichen Ortsrand von Oberneuching in Flächen für die Landwirtschaft umgewidmet.

Gegen die Umwidmung der Gemeinbedarfsflächen in Flächen für die Landwirtschaft werden keine Bedenken erhoben. Aufgrund der Art der Nutzung - Grünfläche - fällt die Planung nicht in den Anwendungsbereich des Anbindungsgebotes gem. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 3.3 (Z)). Die Ausweisung muss allerdings eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport beinhalten und nicht ein Sondergebiet.

Ein Sondergebiet wäre gem. Planzeichenverordnung orange darzustellen, würde nach BauNVO zu den Baugebieten gehören und in den Anwendungsbereich des LEP-Ziels 3.3 zur Vermeidung von Zersiedlung fallen. Auf einer Grünfläche sind auch bauliche Anlagen zulässig, die der beabsichtigten Zweckbestimmung dienen; die baulichen Anlagen müssen den Freiflächen jedoch deutlich untergeordnet sein.

Ergebnis: Nur bei Beachtung der o.g. Voraussetzung (Grünfläche) steht

die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Hinweis: Parallel zur vorhandenen Gasleitung soll eine weitere Erdgasleitung verlegt werden.

Abwägung:

Das Planzeichen SO - Sondergebiet wird aus der Planzeichnung herausgenommen. Da es in der Legende auch nicht aufgeführt ist, ist dies nur die eine Korrektur.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung, nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und nimmt die Korrektur der Planzeichnung vor.

Ergebnis: 15 : 0

9. Gemeinde Moosinning: keine Einwendungen

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ergebnis: 15 : 0

10. TenneT TSO GmbH: keine Einwendungen

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass im Bereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuching keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind.

Belange unseres Unternehmens werden somit durch die uns vorgelegte Bauleitplanung nicht berührt.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ergebnis: 15 : 0

11. Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern:

Gegen die o.a. Planungen bestehen von unserer Seite keine Einwände.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ergebnis: 15 : 0

12. Regionaler Planungsverband München:

keine Bedenken und Anregungen

Die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands München teilt mit, dass zum o.a. Vorhaben keine regionalplanerischen Bedenken angemeldet werden.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ergebnis: 15 : 0

13. Wasserwirtschaftsamt München: keine Bedenken

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen bei der Flächennutzungsplanänderung für das neue Sportgelände keine Bedenken.

Es werden folgende Hinweise gegeben:

1. Für voraussichtlich zu errichtende Umkleiden bzw. ein Sportheim ist ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung (ZV Moosrain) und Kanalnetz (AZV Erdinger Moos) herzustellen.
2. Die Errichtung eines Brunnen zur Bewässerung der Rasenflächen dürfte bei den Untergrundverhältnissen östlich des Mittleren-Isar-Kanals wenig Aussichten auf Erfolg haben.

Abwägung:

Dies wird zur Kenntnis genommen und im Bauleitplanverfahren berücksichtigt.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung, nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und berücksichtigt die Hinweise im Bauleitplanverfahren.

Ergebnis: 15 : 0

14. Untere Naturschutzbehörde : folgende Stellungnahme

Die Wahl des geplanten Standortes (2. Standort) ist nicht schlüssig begründet. Trotz der ungünstigen Bewertung bezüglich der Vereinbarkeit mit Zielen der Raumordnung, der Verschonung guter landwirtschaftlicher Böden (vgl. Umweltbericht, Kap. 7) sowie des Kriteriums Naturlandschaft und Landschaftsbild (vgl. Begründung mit Umweltbericht, Kap. 6.2) wurde der Standort als günstigste Variante dargestellt. Es sollte eine nachvollziehbare Herleitung zur Ermittlung der gewählten Variante in die Begründung eingefügt werden.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden die Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung als ausreichend angesehen. Eine gesonderte artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist spätestens auf Ebene der Bebauungsplanung zu erstellen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass bodenbrütende Vogelarten im Plangebiet vorkommen.

In der saP ist daher darzustellen, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Vogelarten führt, die geeignet sind Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auszulösen. Der genaue Untersuchungsumfang der erforderlichen Untersuchungen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bei Vorkommen von Bodenbrütern im erweiterten Plangebiet sind ggf. Gehölz-, insbesondere Baumpflanzungen sorgsam einzuplanen, da diese wiederum Meidungsreaktionen auf angrenzende Flächen hervorrufen und somit zu einer Abnahme der Habitataignung bestehender Reviere führen.

Die Einschätzung, dass es sich bei dem Gebiet um Flächen mit naturschutzfachlich geringer Bedeutung handelt, kann erst nach Vorliegen der saP abschließend getroffen werden. Bei Vorkommen von Vogelarten der Roten Liste wie Feldlerche oder Kiebitz ist die Einstufung in die Gebietskategorie differenziert darzustellen.

Abwägung:

Die Begründung wird ergänzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bereits im Vorfeld eine Standortuntersuchung erfolgte, die mit dem LRA Erding und der Regierung von Oberbayern abgesprochen wurde, und dass das Ergebnis dieser Untersuchung war, dass der nun zu überplanende Standort der am Besten geeignete ist.

Die Fachstelle Kompensationsmanagement im Landratsamt Erding / Abteilung 4B weist auf Folgendes hin:

Die Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde für die Ebene der Flächennutzungsplanung aufgrund der gegebenen Umstände (noch keine konkrete Planung) in einem dementsprechend groben Rahmen abgearbeitet.

Eine ausführliche und sachgerechte Abarbeitung der Eingriffsregelung muss auf der Ebene des Bebauungsplanes stattfinden.

Abwägung:

Eine ausführliche und sachgerechte Abarbeitung der Eingriffsregelung wird auf der Ebene des Bebauungsplanes stattfinden.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung, nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und ergänzt die Begründung entsprechend der Abwägung.

Ergebnis: 15 : 0

15. Untere Immissionsschutzbehörde: folgende Stellungnahme

Das Sondergebiet für Sportanlagen ist zwischen Nieder- und Oberneuching geplant.

Somit befinden sich westlich im Abstand von ca. 75 m Wohnhäuser bzw. ein WA (Bebauungsplan "Blumenstraße West"), östlich im Abstand von ca. 160 m ebenfalls Wohnbebauung.

Zur Beurteilung der Sportanlagen-Immissionen gilt die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV). Obwohl diese Verordnung in der Bauleitplanung nicht unmittelbar gilt, ist sie zur Prognose und Beurteilung der geplanten Nutzung zu berücksichtigen. Außerdem sollten entsprechend dem Vorsorgecharakter der Bauleitplanung die Richtwerte nicht ausgeschöpft werden (s.a. IMS vom 25.07.2014).

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist aufgrund des Abstandes und der Größe des Plangebietes die Einhaltung der 18. BImSchV insbesondere im westlichen WA nicht sichergestellt.

Rechtsgrundlagen:

§ 50 BImSchG

§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB

§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB

18. BImSchV

Möglichkeiten der Überwindung

Für das Sondergebiet sollte das Planzeichen für "Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen" (Planzeichen 15.6 der PlanzeichenV) verwendet werden.

Abwägung:

Die westliche Bebauung ist mind. 85m vom westlichen Geltungsbereich der Ausweisung entfernt. Somit dürfte es nach dem angegebenen Abstand (westlich im Abstand von ca. 75m) keine Probleme geben. Auch im Osten ist die erste Wohnbebauung in einem Abstand von mind. 250m. Dennoch werden die Immissionsschutzrechtlichen Belange im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung durch ein Gutachten überprüft. Das Planzeichen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen wird daher nicht erforderlich sein.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ergebnis: 15 : 0

16. Bauen und Planungsrecht, Denkmalschutz:

keine Bedenken und Anregungen

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ergebnis: 15 : 0

17. Landratsamt Erding: keine Bedenken und Anregungen

Das Sachgebiet für Abfallwirtschaft hat keine Bedenken und Anregungen. Im Planungsgebiet liegen keine Altlastenverdachtsflächen.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ergebnis: 14 : 0

GR Bichlmaier war bei der Abstimmung nicht anwesend.

18. Gemeinde Finsing: keine Bedenken und Anregungen

Aufgrund Ihres Schreibens vom 19.09.2014 teilen wir Ihnen mit, dass die Gemeinde Finsing zur Aufstellung des oben genannten Bauleitplanes keine Anregungen oder Bedenken vorbringt.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren. Auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ergebnis: 14 : 0

GR Bichlmaier war bei der Abstimmung nicht anwesend.

19. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: folgende Stellungnahme

Zur o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes kann folgendes mitgeteilt werden:

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst ca. 5 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche mit sehr günstigen Erzeugungsbedingungen. Die Bodenbewertung weist teilweise eine Bodenzahl von 83 und eine Ackerzahl von 80 aus. Für die Landwirtschaft würde ein sehr wertvoller Standort mit sehr gutem Ertragspotenzial verloren gehen.

Der im Norden des Änderungsbereichs liegende Obstbaumbestand sollte erhalten bleiben. Das Planungsgebiet liegt unmittelbar an intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen an. Es kann daher zu unvermeidbaren Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen kommen. Diese Emissionen sind zu dulden. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen darf nicht beeinträchtigt werden.

Um den Nachteil einer künftigen Beschaffung durch die Schutz- und Leitpflanzung auszugleichen, ist ein Mindestabstand von 4 Metern zu den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen einzuhalten.

Abwägung:

Die Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen werden zur Kenntnis genommen und im Immissionsschutzgutachten berücksichtigt. Der Obstlehrgarten besteht und ist sogar dezidiert in der FNP-Änderung ausgewiesen. Der Mindestabstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Fluren wird eingehalten.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ergebnis: 14 : 0

GR Bichlmaier war bei der Abstimmung nicht anwesend.

20. DB Netze: folgender Einwand

Nach Erhalt der Unterlagen am 23.10.2014 (Eingangsstempel) zum o.g. Flächennutzungsplan, teilen wir Ihnen als Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 BauGB) fristgemäß folgendes mit:

- 1. Wir haben den o.g. Flächennutzungsplan als Verfahrensbeteiligte auf die Belange der DB Energie GmbH hier: 110-kV-Bahnstromleitungen (Freileitungen) hinsichtlich der öffentlich rechtlichen Vorschriften geprüft. Innerhalb des Verfahrensgebietes verläuft die o.g. planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung mit einem Schutzstreifen von 2x30m bezogen auf die Leitungssache, deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muss.*
- 2. Die Leitungstrasse mit Trassenachse und Schutzstreifen sowie Maststandorten ist im Flächennutzungsplan darzustellen. Maßgebend ist die in der Ortlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungstrasse.*
- 3. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Schutzstreifens mit Nutzungseinschränkungen bzgl. Bauwerken (wie z.B. Gebäude, Wege, Straßen, Brücken, Entwässerungs-, Sport-, Freizeit-, Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Bewässerungsanlagen, usw.) und Bepflanzung im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten bzw. schuldrechtlicher Verträge zu rechnen ist. Für eine Spezifizierung der Einschränkungen sind Angaben von ü.NN-Höhen (z.B. für Erdoberkanten, Gebäudeoberkanten, Endwuchshöhen, usw.) zwingend erforderlich.*
- 4. Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. Innerhalb eines Radius von 9m um die jeweilige Mastmitte dürfen Abgrabungen, Aufschüttungen, Lagerungen von Materialien, Bauungen und Bepflanzungen nicht durchgeführt werden. Das sich daran anschließenden Gelände darf höchstens mit einer Neigung von 1:1,5 abgetragen werden.*
- 5. Die Zufahrt zu den Masten der o.g. Bahnstromleitung muss jederzeit für Lkw gewährleistet sein (ggf. notwendige Schlepperkurven müssen für langsam fahrende 3-Achser-Lkw ausreichend dimensioniert sein).*

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß DIN VDE 0105 und DIN EN 50341 in der jeweils aktuellen Fassung.

Die in der sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder 26. BImSchV) genannten Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flußdichte werden für den Bereich, für den wir die Zustimmung zur Bebauung geben, von unseren 110-kV-Bahnstromleitungen eingehalten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nähe von Bahnstromleitungen mit Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf elektrische und magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen ist. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Für Rückfragen oder weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Abwägung:

Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungstrasse incl. der Schutzstreifen ist eingehalten. Die Mindestbauhöhen werden in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Die Standsicherheit der Masten wird berücksichtigt, die Zufahrt zu den Masten bleibt sichergestellt. Dies alles wird im Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Die Hinweise zu den magnetischen Feldern werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ergebnis: 15 : 0

21. Bayerischer Bauernverband: folgender Einwand

Von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes, Geschäftsstelle Erding/Freising, bestehen folgende Einwendungen:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der benachbarten landw. Flächen, Lärm- Staub- und Geruchsemissionen entstehen. Ausgleichsflächen für ökologische Zwecke:

Für die Schaffung von Bebauung müssen in einem bestimmten Verhältnis ökologische Ausgleichsflächen ausgewiesen werden. Es ist zu begrüßen, dass der Ausgleich an Gewässern stattfindet und somit wertvollen Ackerboden schont. Diese Flächen sollten dergestalt gepflegt werden, dass hiervon keine negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung im Umgriff ausgeht (z.B. Unkrautsamenflug).

Abwägung:

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ergebnis: 15 : 0

22. DB Mobility Networks Logistics:

Aus Sicht der Deutschen Bahn AG besteht mit o.g. Vorhaben Einverständnis, da weder die Belange der DB Services Immobilien GmbH noch Eisenbahnbelange der DB Netz AG betroffen sind. Die DB Energie GmbH jedoch als zuständige Fachstelle zur 110kV Bahnstromleitung, die sich im Bereich des o.g. Vorhabens befindet, gab bereits eine separate Stellungnahme an die Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching ab.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ergebnis: 15 : 0

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag, billigt die Abwägungsentscheidungen und beauftragt die Verwaltung mit den in heutiger Sitzung getroffenen Abwägungsentscheidungen in das weitere Verfahren zu gehen.

Ergebnis: 15 : 0

TOP 5: Gewerbegebiet Lüßwiesen - Aufstellungsbeschluss

Aufgrund zahlreicher Anfragen von Gewerbebetrieben bzgl. Gewerbeflächen hat sich die Gemeinde Neuching entschlossen ein neues Gewerbegebiet auszuweisen. Das neue Gewerbegebiet soll im Anschluss an das Gewerbegebiet Lüßwiesen der Gemeinde Finsing auf den Flurnummern 1138, 1136 und den südlichen Teil der Flurnummer 1141, Gemarkung Oberneuching ausgewiesen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, für die Planungen den Planungsverband zu beauftragen.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung, beschließt die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes auf oben genannten Flurnummern und stellt einen Bebauungsplan für ein Gewerbegebiet "Lüßwiesen" der Gemeinde Neuching auf.

Für die Planungen wird der Planungsverband beauftragt.

Ergebnis: 15 : 0

TOP 6: Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung

Fehlanzeige

TOP 7: INFORMATIONEN

1. Die Dokumentation zum GR-Seminar in Tierhaupten wurde an die Gemeinderäte verteilt. Eine Information über die Themen und Inhalte des Seminars erfolgt in der nächsten Sitzung.
2. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Landkreis Erding hat am 27.11.2014 beschlossen, mit 1 € pro Einwohner Sprachkurse für nicht anerkannte Asylbewerber zu finanzieren. Dies hat humanitäre Gründe, ist aber auf lange Sicht auch volkswirtschaftlich sinnvoll.
(Nach 9 bzw. zukünftig 3 Monaten dürfen sie arbeiten. Ohne Sprachkenntnisse bestehen aber keine Möglichkeiten, den Arbeitskräftemangel in der Region positiv zu beeinflussen).
3. GR Sedlmeir erkundigt sich, ob bzgl. des Anbaus am Feuerwehrhaus zu den Förderrichtlinien etwas in Erfahrung gebracht werden konnte. Bgm. Peis verneint dies, weist aber daraufhin, dass dies noch geprüft wird.
4. Bürgermeister Peis bedankt sich bei den Gemeinderatsmitgliedern, bei der Verwaltung und der örtlichen Presse für die angenehme und gute Zusammenarbeit. Er trägt einen kurzen Rückblick des Jahres 2014 vor und wünscht anschließend allen frohe Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr 2015.
5. 2. Bürgermeister Martin Bichlmaier bedankt sich im Namen des Gemeinderates bei 1. Bürgermeister Hans Peis und der Verwaltung für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.

Oberneuching, 28.01.2015

Ende der Sitzung: 20.45 Uhr

Elisabeth Limmer, Protokollführerin Hans Peis, Erster Bürgermeister

Kommunale Verkehrsüberwachung

Die Protokolle der Kommunalen Verkehrsüberwachung liegen vor:

ERGEBNISSE:

vom: 19.01.2015

Messung	von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
	7:25 Uhr	10:30 Uhr	Niederneuching, Moosinninger Str., i.H. Forellenweg	München	301	6

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 64 km/h

vom: 19.01.2015

Messung	von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
	11:21 Uhr	14:45 Uhr	Oberneuching, Hauptstr., Am Bründl, BHS	Markt Schwaben	145	8
	11:21 Uhr	14:45 Uhr	Oberneuching, Hauptstr., Am Bründl, BHS	Erding	146	19

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 73 km/h

vom: 24.01.2015

Messung	von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
	9:20 Uhr	12:30 Uhr	Neuching-Wolfsleben, Münchner Str., i.H. Einm.Angerweg	München	455	79

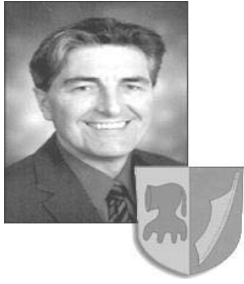
Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 80 km/h

vom: 24.01.2015

Messung	von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
	13:52 Uhr	17:00 Uhr	Oberneuching, Hauptstr., i.H. Neuer Friedhof	Niederneuching	145	14

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 78 km/h

**e-mail-Adressen
des Primo-Verlages**
primo-anzeigen@mnet-mail.de
primo-redaktion@mnet-mail.de



Informationen aus Neuching von Hans Peis

Erdgasversorgung im Gemeindegebiet Neuching

Die Gemeinde Neuching plant zusammen mit den Gemeinden Wörth und Walpertskirchen ein Projekt zur Versorgung der Gemeindegebiete mit Erdgas.

Aus Sicht der Gemeinde stellt Erdgas im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit, CO₂-Emissionen sowie langfristige Verfügbarkeit und Versorgungssicherheit eine interessante Alternative zu anderen Energiequellen dar. Die Gemeinde befindet sich bereit in konkreten Verhandlungen mit einem interessierten Gasnetzunternehmen. Im Vorfeld wird hierzu in den kommenden Tagen eine Bedarfsumfrage durchgeführt, um Aufschluss über die Anzahl potentieller Anschlussinteressenten an ein Erdgasnetz innerhalb des Gemeindegebietes zu erhalten.

Die aus der Bedarfsumfrage gewonnenen Erkenntnisse bilden dann die Basis für die Festlegung des konkreten Versorgungsgebietes und den Zeitplan für die Umsetzung des Projektes.

Alle Neuchinger Grundstückseigentümer sind daher aufgerufen, sich an der Umfrage zu beteiligen.

Gemeinde Neuching

Hans Peis, 1. Bürgermeister



Das Angebot **"Betreutes Wohnen zu Hause"** unterstützt Senioren in dem Bedürfnis zu Hause leben zu können. Durch umfassende Beratung und Hilfestellung wird eine Versorgung nach individuellen Anforderungen zusammengestellt. Dadurch wird größtmögliche Sicherheit bei gleichzeitiger Selbstständigkeit gewährleistet. Nutzen Sie die kostenlose Beratung und vereinbaren Sie einen Termin unter Tel. 08122/95815-18.

Seniorenzentrum Besichtigungstermin jeden 1. Mittwoch im Monat, um 14.00 Uhr. **Termin:** 04.03.2015.

Sprechstunde im Seniorenzentrum Finsing:

Mittwoch, 25.02.2015, von 10.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung.

Anmeldung unter: 08121/22 061 23 oder 08122/95815 18.

Auf Wunsch kann jederzeit ein persönliches Beratungsgespräch im Rathaus in Oberneuching vereinbart werden.

Die **Begegnungsgruppe** richtet sich vor allem an Menschen, die viel alleine sind oder eine besondere Unterstützung benötigen (z.B. bei einer Demenz oder Depression).

Das **Gruppentreffen** findet immer am Dienstag, von 14.30 - 17.00 Uhr statt. Unser Programm bietet biographisches Gedächtnistraining, Singen, Gespräche über die Vergangenheit, Gleichgewichtstraining und vieles mehr. Ziel ist es, dass sich die Betroffenen unter fachlicher Anleitung wohlfühlen, ihre sozialen Kompetenzen aufrecht erhalten und die Angehörigen während dieser Zeit eine Entlastung erfahren.

Die Teilnahme in der Begegnungsgruppe ist kostenpflichtig und kann in vielen Fällen über die Pflegeversicherung abgerechnet werden. Es steht ein Fahrdienst zur Verfügung.

Anmeldung jederzeit unter 08122/95815-18 möglich.

Gemeinde Ottenhofen

Wir gratulieren zum Geburtsag im Februar

Kaspar Hermann Ferdinand, Herdweg, Am Erlbach 5	zum 90. Geburtstag
Kaspar Maria, Herdweg, Am Erlbach 5	zum 89. Geburtstag
Wagner Herbert, Am Ziegelberg 3	zum 83. Geburtstag
Hermann Maria, Herdweg, Römerstr. 6	zum 81. Geburtstag
Holbinger Elisabeth, Schwillacher Str. 10	zum 79. Geburtstag
Hiel Edeltraud, Erdinger Str. 5	zum 77. Geburtstag
Wipfelder Hermann, Herdweg, Moosweg 9	zum 71. Geburtstag
Seidel Marianne, Am Anger 16	zum 69. Geburtstag

Den Jubilaren unsere herzlichsten Glückwünsche.

Einladung zur Bauausschuss- und Gemeinderats-Sitzung Ottenhofen

Am Dienstag, 10.02.2015, 18.30 Uhr, findet im Feuerwehrhaus eine öffentliche **Bauausschuss-Sitzung** statt, zu der hiermit eingeladen wird.

Im Anschluss, um 19.30 Uhr, findet eine öffentliche/nichtöffentliche **Gemeinderatsitzung** statt, zu der hiermit auch eingeladen wird.

Tagesordnung **Bauausschuss** öffentlicher Teil:

1. Protokoll der Bauausschusssitzung vom 20.01.2015
2. Bebauungsplan Waldstraße:
 - Aktueller Planungsstand
 - Vergabe Planungsleistung
3. Ausbau Grashauser Straße - Bauabschnitt 2a
4. Behördenbeteiligung: Bauleitplanung der Gemeinde Wörth:
 - Aufstellung Bebauungsplan "Wörth Süd II"
5. Behördenbeteiligung: Bauleitplanung der Gemeinde Neuching:
 - 6. Änderung Flächennutzungsplan
6. Semptweg in Ottenhofen:
 - Errichtung einer Straßenbeleuchtung - Vergabe
7. Raiffeisenstraße in Ottenhofen:
 - Errichtung einer Straßenbeleuchtung - Vergabe

Tagesordnung **Gemeinderat** öffentlicher Teil:

1. Bürgerforum
2. Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 20.01.2015
3. Sachstandsbericht
4. Bekanntgabe Beschlüsse aus nicht-öffentlicher Sitzung
5. Themen aus dem Bauausschuss
6. Gewässerentwicklungskonzept - Vortrag Dr. Schober
7. DJK-Antrag auf Sanierung der drei Rasenplätze: Vorstand stellt die Thematik im Gemeinderat kurz vor
8. Zuschuss der Gemeinde zum Selbstverteidigungskurs an der Grundschule Ottenhofen

Ehrungen in der Bürgerversammlung Ottenhofen

Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Vereine, die Bürgerversammlung 2015 findet am Freitag, 27.03.2015, statt.

In der Bürgerversammlung werden Bürgerinnen und Bürger geehrt, die außergewöhnliche sportliche Leistungen, Schulabschlüsse oder sonstige Auszeichnungen erreicht haben.

Ich bitte Sie deshalb um **Mitteilungen** an die Verwaltung, bis 06.03.15, wenn Ihnen außergewöhnliche Leistungen bekannt geworden sind. Per Post an: VG Oberneuching, St.-Martin-Str. 9, 85467 Neuching oder Tel. 08123/9326-67, Fax: 08123/9326-80. Bei Fragen können Sie uns auch per eMail unter: sekretariat@vg-oberneuching.de kontaktieren.

Nicole Schley, 1. Bürgermeisterin

Information zum Hochwasserschutzkonzept der Gemeinden Forstern, Buch am Buchrain, Hohenlinden, Ottenhofen und Pastetten

Die Gemeinden Forstern, Buch am Buchrain, Hohenlinden, Ottenhofen und Pastetten erstellen gemeinsam mit den zuständigen Fachbehörden ein interkommunales Hochwasserschutzkonzept.

Zum Auftakt fand am 08.01.2015 ein erstes Treffen statt.

Mit den Konzeptionsarbeiten wurde das Ing.büro Sehlhoff GmbH beauftragt. Die Federführung dieser Maßnahme liegt bei der Gemeinde Forstern.

Im ersten Schritt erfolgen die erforderlichen Begehungen und Vermessungen entlang der Gewässer, die am 19.01.2015 zunächst am Hirschbach in Reithofen begonnen haben.

In das Hochwasserschutzkonzept sollen auch die Hochwassereferenzen der Bürger aufgenommen werden.

Aus diesem Grund wird am 04.03.2015, um 19.00 Uhr, im Kochhaus Oskar, Forstern, eine Veranstaltung mit Bürgerbeteiligung zum Thema Hochwasserschutz stattfinden, zu dem alle Bürger der teilnehmenden Gemeinden herzlich eingeladen sind.

Wasserversorgung

Überprüfung der hausinternen Wasserversorgung in turnusmäßigen Abständen (jeden Monat 1x)

Die Gemeinde Ottenhofen weist darauf hin, die Wasserzähler bzw. die gesamte hausinterne Wasserversorgung in turnusmäßigen Abständen zu überprüfen (Empfehlung: 1 x pro Monat). Sollten dabei irgendwelche Veränderungen bzw. Besonderheiten festgestellt werden (z.B. leichtes Rauschen, Drehen des Rades im Wasserzähler bei zugeordneten Wasserhähnen oder Falschanzeige), so sind unverzüglich entweder die Gemeinde Ottenhofen - Tel. 08123/932660 oder einer der Gemeindemitarbeiter, Herr Hundhammer unter der Handy-Nr. 0172/8443279; Herr Schwanzer unter Handy-Nr. 0172/8475458 zu verständigen. Die Überprüfung wird im Interesse jedes Einzelnen empfohlen. Künftig werden bei Leckagen nur noch 50 % der "Mehrmenge" berücksichtigt.

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gem. Ottenhofen am 09.12.2014

Die Sitzung war öffentlich - Ort: Gaststätte Camillo Ottenhofen
Anwesenheitsliste: A = anwesend; E = entschuldigt

Name	Funktion	an-/abwesend
Nicole Schley	1. Bürgermeisterin	A
Bertram Renate	Gemeinderatsmitglied	A
Börner Andrea	Gemeinderatsmitglied	A
Effkemann Dieter	Gemeinderatsmitglied	A
Greckl Alfred	Gemeinderatsmitglied	E
Greckl Josef	Gemeinderatsmitglied	A
Dr. Heckel Dieter	Gemeinderatsmitglied	A
Lippacher Andreas	Gemeinderatsmitglied	A
Lippacher Georg	Gemeinderatsmitglied	A
Rappold Andrea	Gemeinderatsmitglied	A
Reischl Stefan	Gemeinderatsmitglied	A
Schwanzler Heinrich	Gemeinderatsmitglied	A
Stadler Klaus	Gemeinderatsmitglied	19:35
Knauer Andrea	GL	
Huber Erhard	Bauamt, Protokoll	

Tagesordnung:

1. Bürgerforum
2. Protokoll der Gemeinderatsitzung vom 11.11.2014
3. Sachstandsbericht
4. Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
5. Außenbereichssatzung Grund - Behandlung der Stellungnahmen aus Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Satzungsbeschluss
6. OttenhofenWest I: 6. Änderung des Bebauungsplans - Behandlung der Stellungnahmen aus Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Billigungsbeschluss
7. Busfahrplan Grundschulkind Ottenhofen / Außenbereich
8. Verpachtung landwirtschaftliches Grundstück Flur-Nr. 138

Bürgermeisterin Schley eröffnet um 19.02 Uhr die Sitzung. Sie begrüßt die Anwesenden, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Anträge zur Tagesordnung: Keine

Beschluss: Der Tagesordnung wird zugestimmt

Ergebnis: 11 : 0

TOP 1: Bürgerforum Keine Wortmeldung.

TOP 2: Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 11.11.2014

GR Effkemann hat zum Protokoll vom 11.11.2014 folgende Einwände, die zu ändern sind:

TOP 5: Beim Beschluss ist zu ändern:

"Für die Baumpflege im Gemeindegebiet soll professionelle Hilfe geholt werden. Das kann sowohl eine Firma sein, die stundenweise arbeitet oder eine geringfügige Beschäftigung."

TOP 8: in Seitenmitte: Herr Effkem ... und von ihm die Aufstellung eines Alarmplans **"zur Wasserversorgung"** gefordert.

Beschluss: Dem Protokoll wird mit den aufgeführten Änderungen zugestimmt.

Ergebnis: 11 : 0

TOP 3: Sachstandsbericht

Frau Schley teilt folgenden Sachstand mit:

- Die Wasserleitungsbauarbeiten in der Raiffeisenstraße sind mittlerweile fertiggestellt und somit kann nach der Frostperiode mit dem Straßenbau begonnen werden.
- Der klappernde Schachtdeckel in der Erdinger Straße vor Hausnummer 27 wurde inzwischen entfernt und die Fläche asphaltiert.
- Das von der Gemeinde Ottenhofen für das Gewässerentwicklungskonzept beauftragte Landschaftsbüro Dr. Schober hat inzwischen die Bestandsaufnahme abgeschlossen und erarbeitet zur Zeit die Maßnahmenvorschläge, die dann Mitte Januar im Rathaus besprochen werden. Die Vorschläge werden dann im Februar 2015 im Gemeinderat diskutiert.

Von den Beschlüssen aus dem Bauausschuss berichtet Frau Schley wie folgt:

TOP 1: Dem Bauantrag Am Loh wurde zugestimmt.

TOP 2: Dem Bauantrag an der Brunnenstraße wurde zugestimmt.

TOP 3: Der geplanten Gehwegabsenkung an der Erdinger Straße wurde zugestimmt.

TOP 4: Die Befreiung von der Einfriedungssatzung wurde erteilt.

TOP 5: Der Gehweg an der Waldstraße soll durchgängig ausgeführt werden.

TOP 6: Der Auftrag für die Straßenbauarbeiten wurde an die Fa. Brandl vergeben.

TOP 7: Zur Bauleitplanung der Gemeinde Forstinning hat der Bauausschuss keine Einwände.

TOP 4: Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung

Fehlanzeige

TOP 5: Außenbereichssatzung Grund - Behandlung der Stellungnahmen aus Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Satzungsbeschluss

Vortrag:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10.09.2014 auf Aufstellung der Außenbereichssatzung Grund beschlossen. Dieser Beschluss wurde mit Amtsblatt vom 26.09.2014 ortsüblich bekannt gemacht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 06.10.2014 bis einschließlich 07.11.2014 statt. Gleichzeitig fand die Behördenbeteiligung statt. Seitens der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Einwendungen vorgebracht. Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde folgende Einwendungen vorgebracht:

1. Bayerischer Bauernverband: folgender Einwand:

Östlich des geplanten Gebietes befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Rinderhaltung. Der Betrieb darf in der Ausübung und Erweiterung durch die Bebauung nicht beeinträchtigt werden. Auf die Einwirkung landw. Emissionen beider Betriebe (evtl. Nacharbeit, Lärm- und Geruchsbelästigung) sollte ausdrücklich hingewiesen werden.

Abwägung zu 1.:

Die Satzung wird mit folgendem Hinweis versehen:

Nachrichtliche Übernahme nach § 9 Abs. 6 BauGB:

Die ortsübliche, nach guter fachlicher Praxis erfolgende Bewirtschaftung der angrenzenden oder in der Nähe liegenden landwirtschaftlichen Flächen und Betriebe ist ohne Einschränkung zu dulden.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt den Hinweis mit auf.

Ergebnis: 11 : 0

Vortrag:

2.1 Untere Naturschutzbehörde: folgende Stellungnahme:

Mit der vorgelegten Außenbereichssatzung wird kein Baurecht geschaffen. Nachrangige Bauvorhaben werden nach §35 BauGB beurteilt.

Naturschutzfachlich besteht Einverständnis. Eine eigenständige Kompensationsbewertung ist nicht erforderlich. Ergänzend wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich innerhalb des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung zum Teil ökologisch wertvolle Gehölzbestände befinden. Aufgrund des Minimierungs- und Vermeidungsgebots gemäß §15 BNatSchG sind diese bei nachfolgenden Planungen zu schonen.

Abwägung zu 2.1:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ergebnis: 11 : 0

Vortrag:

2.2 Untere Immissionsschutzbehörde: folgende Stellungnahme:

Im Satzungsgebiet und östlich davon bestehen landwirtschaftliche Nutzungen. Wenn für das Satzungsgebiet mit der zulässigen Nutzung zu Wohnzwecken und als Handwerks- und Gewerbebetriebe von einem Dorfgebiet ausgegangen wird, gelten die folgenden Immissionswerte:

- bezüglich Lärmimmissionen die Orientierungswerte der DIN 18005 von tagsüber 60 und nachts 45 dB(A) (bzw. 50 dB(A) bei Verkehrslärm) sowie analog die Immissionsrichtwerte der TA Lärm.

- bezüglich Geruchsimmmissionen der Immissionswert der GIRL von 0,15. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für immmissionsrelevante Vorhaben ist nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm und ggf. die erforderlichen Abstände gegenüber benachbarter Tierhaltungen eingehalten werden.

Wenn eine Nutzung als Mischgebiet geplant ist, so gilt bezüglich Geruchsimmmissionen aus der Landwirtschaft ein geringerer Immissionswert von 0,10 und damit ist eine Einschränkung der bestehenden Betriebe nicht auszuschließen.

Abwägung zu 2.2:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Immissionswerte werden im Rahmen der Einzelbaugenehmigungen geprüft.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ergebnis: 11 : 0

Vortrag:

2.3 Kreisbrandinspektion Erding: folgende Stellungnahme:

Bei der Aufstellung der Städtebaulichen Satzung sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz - Art. 1 BayFwG - folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu berücksichtigen:

1. Die Bereithaltung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen ist Aufgabe der Gemeinden (vgl. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG) und damit z.B. bei Neuausweisung eines Baugebietes Teil der Erschließung im Sinn von § 123 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung. Welche Löschwasserversorgungsanlagen im Einzelfall notwendig sind, ist anhand der Brandrisiken des konkreten Bauvorhabens zu beurteilen.

Den Gemeinden wird empfohlen, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung - Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) anzuwenden. Dabei beschränkt sich die Verpflichtung der Gemeinden nicht auf die Bereitstellung des sog. Grundschatzes im Sinn dieser technischen Regel. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Gemeinde für jede nur denkbare Brandgefahr, also auch für außergewöhnliche, extrem unwahrscheinliche Brandrisiken Vorkehrungen zu treffen braucht. Sie hat jedoch Löschwasser in einem Umfang bereitzuhalten, wie es die jeweils vorhandene konkrete örtliche Situation, die unter anderem durch die (zulässige) Art und das (zulässige) Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise stimmt wird, verlangt.

Ein Objekt, das in dem maßgebenden Gebiet ohne weiteres zulässig ist, stellt regelmäßig kein außergewöhnliches, extrem unwahrscheinliches Brandrisiko dar, auf das sich die Gemeinde nicht einzustellen bräuchte (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Mai 2008, OVG 1 S 191.07; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 26. Januar 1990, 1 OVG A 115/88). Die Gemeinden haben zudem auf ein ausreichend dimensioniertes Rohrleitungs- und Hydrantennetz zu achten (BayRS 2153-1, Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 2013 Az.: ID-12211.50-162).

2. Die Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können.

Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf DIN 14 090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" verwiesen.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Dies ist bei der vorliegenden Planung augenscheinlich mit Ausnahme der Flurnummer 853/1 gegeben. Für dieses Flurstück ist eine gesicherte Erschließung darzustellen.

Von dieser Äußerung wird eine spätere Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren nicht berührt. Eine Detailprüfung der Fragen des abwehrenden Brandschutzes kann in diesem Planungsstadium nicht erfolgen. Bei im Baugenehmigungsverfahren auftretenden Fragen zum abwehrenden Brandschutz ist daher der Unterzeichner erneut zu beteiligen (Art. 65 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO).

Abwägung zu 2.3:

Zu 1.:

Die Löschwasserversorgung in Grund wird durch das dort vorhandene Trinkwasserleitungsnetz in ausreichende Dimensionierung sowie 3 Hydranten im Satzungsbereich sicher gestellt.

Zu 2.:

Das Grundstück mit der Fl.-Nr. 853/1 liegt nicht an der öffentlichen Verkehrsfläche an. Der Abstand des Wohngebäudes zur öffentlichen Verkehrsfläche beträgt jedoch über die vorhandene Zufahrt unter 50m, so dass die Forderungen der KBI eingehalten sind. Die Erschließung über fremden Grund ist durch entsprechende Dienstbarkeiten privatrechtlich zu sichern.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ergebnis: 11 : 0

Vortrag:

2.4 SG 41, Bauen und Planungsrecht, Denkmalschutz: keine Bedenken und Anregungen.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ergebnis: 11 : 0

Vortrag:

2.5 Abfallwirtschaft, Landratsamt Erding: keine Bedenken und Anregungen.

Im Planungsgebiet liegen keine Altlastenverdachtsflächen.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ergebnis: 11 : 0

Vortrag:

3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: folgende Stellungnahme:

Zum geplanten Erlass einer ... Außenbereichssatzung Grund" kann aus fachlicher Sicht folgende Stellungnahme abgegeben werden: Im Ortsteil Grund befinden sich noch zwei landwirtschaftliche Betriebe. Ein landwirtschaftlicher Betrieb wird im Haupterwerb mit umfangreicher Tierhaltung (60 Milchkühe und weiblicher Nachzucht und ca. 10 Mastschweine) betrieben. Der zweite Betrieb wird viehlos bewirtschaftet. Im Planungsgebiet befindet sich der viehlose landwirtschaftliche Betrieb. Es ist sicher zu stellen, dass je Grundstück nur ein weiteres Einzelhaus zugelassen wird und ausreichend Stellplätze eingeplant werden. Die Straßen müssen von parkenden Autos freigehalten werden. Dem angrenzenden landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb ist aus landwirtschaftlicher Sicht Bestandsschutz und eine angemessene betriebliche Weiterentwicklung zu gewährleisten. Die angrenzenden Felder werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Hier ist mit Staub- und Geruchsemissionen zu rechnen, die im Außenbereich immer anfallen. Außerdem ist mit unvermeidbaren Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen vom angrenzenden landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb (insbesondere seiner Tierhaltung) zu rechnen und zu tolerieren. Einer Außenbereichssatzung für Grund steht aus fachlicher Sicht nichts entgegen.

Abwägung zu 3:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; je Grundstück wird nur ein weiteres Einzelhaus zugelassen. Stellplätze müssen in ausreichender Anzahl gem. der Stellplatzsatzung der Gemeinde Ottenhofen nachgewiesen werden. Somit wird sichergestellt, dass die Straßen von parkenden Autos freigehalten werden.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ergebnis: 11 : 0

Vortrag:

4. Regierung von Oberbayern: folgende Stellungnahme:

Die Satzung soll die Errichtung von Wohngebäuden bzw. kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben ermöglichen. Die o. g. Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Wir weisen aber vorsorglich daraufhin, dass sich die Stellungnahme nicht auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit u. den Umgriff der Satzung bezieht. Die baurechtliche Beurteilung obliegt dem Landratsamt.

Abwägung zu 4:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ergebnis: 11 : 0

Vortrag:

5. Wasserwirtschaftsamt München: folgende Stellungnahme:

Bei den aktuellen Bauleitplanungen der Gemeinde Ottenhofen, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ergebnis: 11 : 0

Vortrag:

6. Staatliches Bauamt Freising: keine Bedenken und Anregungen

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ergebnis: 11 : 0

Vortrag:

7. Gemeinde Wörth: keine Bedenken und Anregungen

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ergebnis: 11 : 0

Vortrag:

8. Gemeinde Neuching: keine Stellungnahme

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ergebnis: 11 : 0

Vortrag:

9. Gemeinde Pastetten: folgende Stellungnahme:

Die Gemeinde Pastetten nimmt die o. g. Außenbereichssatzung Grund zustimmend zur Kenntnis.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ergebnis: 11 : 0

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag und beauftragt die Verwaltung, die Satzung mit den heute getroffenen Änderungen auszufertigen und dem Landratsamt als höherer Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Ergebnis: 11 : 0

TOP 6: OttenhofenWest I: 6. Änderung des Bebauungsplan - Behandlung der Stellungnahmen aus Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Satzungsbeschluss

Vortrag:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15.04.2014 die 6. Änderung des Bebauungsplans Ottenhofen West I beschlossen. Dieser Beschluss wurde mit Amtsblatt vom 26.09.2014 ortsüblich bekannt gemacht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 06.10.2014 bis einschließlich 07.11.2014 statt. Gleichzeitig fand die Behördenbeteiligung statt. Seitens der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden folgende Einwendungen vorgebracht:

1.1 Hermann Götzfried:

Nach den auf der Homepage der VG Oberneuching veröffentlichten Unterlagen wird die Baugrenze auf Fl.-Nr. 133/14 in der Breite meines Hauses festgesetzt. Im ursprünglichen Bebauungsplan war eine größere Breite der Doppelhaushälfte zulässig. Auch wenn ich diese Breite bislang nicht ausgenutzt habe, bin ich mit einer Zurücknahme der Baugrenze nicht einverstanden. Denn es ist nicht tragbar, dass mir eine geringere Hausbreite zugestanden wird, als allen anderen Doppelhaushälften unserer Straße.

Zudem wird die südliche Baugrenze offenbar versetzt. Der bestehende Wintergarten meines Nachbarn auf Fl.-Nr. 133/13 ist genehmigt und genießt Bestandsschutz. Eine Verschiebung der Baugrenze nach Süden ist nicht notwendig. Daher bin ich auch damit nicht einverstanden.

Im Bebauungsplan Ottenhofen West I waren bislang Festsetzungen enthalten, die den Zielen der Baukultur und eines ansprechenden Ortsbildes dienen. Dazu gehören z. B. einheitliche Farbgebung von Haus und Dach, zweiflügelige Fenster. Ich denke, die Baugebiete Ottenhofen West I und II sind bislang ein positives Beispiel für Baukultur, wenn auch schon einzelne "Sündenfälle" festzustellen sind. Wenn man die Gestaltung nun der Beliebigkeit Preis geben will, halte ich das für bedauerlich.

Ich würde es deshalb begrüßen, wenn unser Gemeinderat künftig wieder mehr Wert auf die Gestaltung des Ortes legen würde. Was herauskommt wenn man diesen Aspekt vernachlässigt, kann man im Süden von Ottenhofen sehen.

Abwägung zu 1.1:

Ortsplanerische Beurteilung:

Es ist richtig, dass im ursprünglichen Bebauungsplan der Bauraum eine Breite von 7 m hatte. In der Bebauungsplan-Änderung wurde diese Breite auf den Bestand (6,15 m) zurückgenommen, da ein Anbau um 0,85 m sinnlos erschien. Dafür wurde der Bauraum um 3 m nach Süden erweitert um eventuelle Erweiterungen zuzulassen, entsprechend der Nachbarbebauung. Zudem ist ein zweiter Stellplatz erforderlich, der jetzt auch im bestehenden Carport nachgewiesen ist. Dieser würde dann bei einer Erweiterung um 1 m nach Westen zu schmal werden. Wenn es aber gewünscht wird, kann der Bauraum um 1 m wieder nach Westen verschoben werden. Die Forderung 2 Stellplätze nachzuweisen bleibt dennoch bestehen. Die Bauräumerverweiterung nach Süden sollte jedoch, auch wenn sie nicht gewünscht wird, beibehalten bleiben, da sie ja nur einen Vorteil für den Grundeigentümer bedeutet. Wenn dieser es nicht wünscht, muss er den Bauraum nicht ausfüllen.

Vorrangiges Ziel des Gemeinderats war die Verschlinkung des Bebauungsplans. U. E. ist, wie der Antragsteller es fordert, ein wesentliches Ziel eines Bebauungsplans die Erhaltung und Förderung der Baukultur. Auch wir sehen diesen Bebauungsplan als gelungenes Beispiel einer städtebaulichen und auch architektonischen Ordnung. Positiv war damals auch, dass es praktisch ein Bebauungsplan auf der grünen Wiese war, und die Bebauung relativ zeitnah entstand.

Es ist erfreulich heute, wo die "Verschlinkung" der Bebauungspläne das wichtigste Ziel ist, noch derartige Einwände zu bekommen die eine

gestalterische Ordnung wünschen. Genau dieses wird ansonsten als "Gängelung" der Bauherren betrachtet die unterlassen werden soll.

Auf der anderen Seite sind inzwischen eben schon, wie auch erwähnt, einzelne "Sündenfälle" vorhanden, die nun auch, im Zuge der Gleichbehandlung, für die anderen Grundstücke gelten sollen.

Auch ist eine Erweiterung, wenn auch nur geringfügig, gegenüber dem rechtswirksamen Bebauungsplan gegeben.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und beschließt den Bauraum um 0,85m nach Westen zu erweitern, so dass die 7 m des rechtswirksamen Bebauungsplans eingehalten bleiben. Im Süden bleibt der Bauraum wie ausgewiesen bestehen.

Die zeichnerische Darstellung ist entsprechend zu ändern.

Ergebnis: 11 : 0

Vortrag:

1.2 Susanne Feldmayer-Huber und Manfred Huber:

In den letzten Jahren wurden viele Baumaßnahmen zum Hochwasserschutz auch für den Bereich des Schlehbaches (Kanalisation, Eingriffe in den Bachlauf, Rückhaltebecken etc.) durchgeführt, so dass sich die Situation grundlegend verbessert hat. Wir würden gerne für unser Grundstück Flurnr. 88/2 in Ottenhofen eine Baugenehmigung erhalten. Im Jahr 2010 hatten wir bereits ein Gespräch mit dem damaligen Bürgermeister Herrn Egner, sowie mit dem zuständigen Beauftragten des Wasserwirtschaftsamtes Herr Hölzl. Herr Hölzl teilte uns damals mit, es wären wegen der Umgehungsstraße im Westen von Ottenhofen auch für das Wasser des Schlehbaches große Retentionsbecken gebaut worden und daher gäbe es von Seiten der Wasserwirtschaftsamtes hier keine Bedenken. Herr Egner schlug vor, die Situation noch 2-3 Jahre zu beobachten und stellte eine Baugenehmigung dann in Aussicht.

Aufgrund der zusätzlichen, groß dimensionierten Retentionsbecken gab es im betroffenen Gebiet ja auch seither trotz heftiger Regenfälle und schwerem Hochwasser z.B. in Deggendorf keinerlei Überschwemmungen mehr, so dass aus unserer Sicht die im Bebauungsplan eingezeichnete Größe des Überschwemmungsbereichs nicht mehr zutrifft und überprüft werden sollte.

Außerdem stellt der explizite Ausschluss eines Bauraums auf unserem Grundstück mit der Flurnr. 88/2 in der Begründung der 6. Änderung unserer Meinung nach eine Ungleichbehandlung dar. Es liegt bei besagtem Grundstück exakt die gleiche Grundstückssituation vor, wie bei Flurnr. 88/1, auf dem, unter damals deutlich ungünstigeren Voraussetzungen, eine Wohnbebauung genehmigt wurde. Daher wäre es ungerrecht, wenn eine Bebauung auf Flurnr. 88/2 durch einen Bebauungsplan ausgeschlossen würde.

Würde der Bebauungsplan in dieser Form verabschiedet werden, so wäre dies praktisch eine Enteignung, da das Grundstück - obwohl rings herum immer dichtere Bebauung vorliegt und sich das Grundstück mitten im Überschwemmungsgebiet befindet - somit praktisch wertlos würde.

Wir wissen zudem, dass es hervorragende Möglichkeiten gibt, auch in einem Überschwemmungsgebiet umweltverträglich zu bauen, wenn entsprechende Maßnahmen ergriffen werden und hochwasserangepasst gebaut wird (so wurde gerade eine Bebauung in Isen an der Erdinger Straße im Überschwemmungsgebiet genehmigt). Hier könnte z. B. auf der Südseite des Schlehbachs auf unserem Grundstück ein zusätzlicher Ausgleichsbereich geschaffen werden. Daher kann unserer Ansicht nach nicht von vorne heraus ausgeschlossen werden, dass auf unserem Grundstück Bauraum ausgewiesen wird.

Wir bitten Sie höflich, diese Argumente zu bedenken und wohlwollend zu erwägen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Abwägung zu 1.2:

Ortsplanerische Beurteilung:

Im Zuge der Bebauungsplan-Änderung wurde das Wasserwirtschaftsamt seitens der Gemeinde angeschrieben mit der Bitte zu einer eventuellen Bebauung auf Flur Nr. 88/2 Stellung zu nehmen.

Das WWA gab folgende Antwort:

"Eine Bebauung des Grundstücks Flur Nr. 88/2 würde in das Überschwemmungsgebiet des Schlehbachs eingreifen. Neben der Hochwassergefährdung spricht auch die schlechte Zugänglichkeit des Schlehbachs für die Gewässerunterhaltung eindeutig gegen ein weiteres Heranrücken der Bebauung an das Gewässer".

Es kann daher im Zuge dieser 6. Änderung des Bebauungsplans auf dem Grundstücks Flur Nr. 88/2 kein Baurecht eingeräumt werden.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ergebnis: 11 : 0

Vortrag:

1.3: Michael Vohrer:

Zunächst vielen Dank für die von Ihnen gebotene Möglichkeit, Ihnen heute Vormittag den geplanten Anbau an mein Anwesen (DHH in der Grashauserstr. 25, 85570 Ottenhofen), vorstellen zu dürfen.

Er soll eine Breite von ca. 5m und eine Länge von ca. 4,5m (gerade so, dass man noch bequem zwischen ihm und der Garage durchgehen kann) haben.

Das Äußere (Dach, Dachziegel, Dachrinne und Ablauf aus Kupfer) soll dem des Hauses entsprechen, so dass sich das Ganze harmonisch in das Gesamtbild einfügt. Zum besseren Verständnis lege ich die Ihnen gezeigten Entwurfsskizzen wie von Ihnen gewünscht bei.

Abwägung zu 1.3:

Ortsplanerische Beurteilung:

Aus ortsplanerischer Sicht spricht bei diesem Grundstück nichts gegen eine Erweiterung. Das Gebäude hat im Bestand eine Grundfläche von 71 qm. Nach der Bebauungsplan-Änderung kann nun eine Grundfläche von 95 qm realisiert werden, also ein Anbau von insgesamt 24 qm.

Die Erweiterung des Bauraums nach Nordosten sollte auf einer Tiefe von 4 m über die gesamte Breite des Bauraums erfolgen. Wo dann der Bauerwerber seinen Anbau verwirklicht ist städtebaulich nicht von Belang.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und beschließt den Bauraum um 4m nach Nordosten zu erweitern und die zeichnerische Darstellung entsprechend zu ändern.

Ergebnis: 11 : 0

Vortrag:

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden folgende Einwendungen vorgebracht:

2.1. Abfallwirtschaft: folgender Einwand:

Entsprechend § 16 Nr. 1 der UVV darf Müll nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren mit Müllfahrzeugen nicht erforderlich ist, es sei denn am Ende von Stichstraßen und -wegen befinden sich geeignete Wendeanlagen. Diese können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt sein, müssen aber für 4-achsige Abfallsammelfahrzeuge ausreichend dimensioniert sein. Dies ist beim Stich (GFL) zu den Objekten Fl.-Nr. 90/4 und 90/6 nicht der Fall.

Zur Entleerung sind daher die Müllgefäße (Restmüll, Biomüll, Papier) am Entleerungstag bis 06:00 Uhr morgens an der Grashäuser Straße bereitzustellen.

Die Bauerwerber sind auf diesen Umstand hinzuweisen.

Abwägung zu 2.1:

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen und unter Hinweise zur Kenntnis für die Bauerwerber in der Satzung mit aufgenommen.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ergebnis: 12 : 0

Vortrag:

2.2 Untere Naturschutzbehörde / Kompensationsmanagement: folgende Stellungnahme:

Die Naturschutzbehörde Landratsamt Erding weist auf Folgendes hin: Die gegenständliche Änderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauBG durchgeführt.

Durch die Überplanung des Bereiches sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es sind keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegenüber der derzeitigen Situation zu erwarten. Eine eigenständige Kompensationsbewertung ist insofern nicht erforderlich.

Naturschutzfachlich besteht mit der Planung Einverständnis.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis

Ergebnis: 12 : 0

Vortrag:

2.3 Kreisbrandinspektion: folgender Einwand

Bei der Änderung des Bebauungsplanes sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz - Art. 1 BayFwG - folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu berücksichtigen.

1. Die Bereithaltung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen ist Aufgabe der Gemeinden (vgl. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG) und damit z. B. bei Neuausweisung eines Bebauungsgebietes Teil der Erschließung im Sinn von § 123 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung. Welche Löschwasserversorgungsanlagen im Einzelfall notwendig sind, ist anhand der Brandrisiken des konkreten Bauvorhabens zu beurteilen.

Den Gemeinden wird empfohlen, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung - Arbeitsblatt

W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) anzuwenden. Dabei beschränkt sich die Verpflichtung der Gemeinden nicht auf die Bereitstellung des sog. Grundschatzes im Sinn dieser technischen Regel.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Gemeinde für jede nur denkbare Brandgefahr, also auch für außergewöhnliche, extrem unwahrscheinliche Brandrisiken Vorkehrungen zu treffen braucht. Sie hat jedoch Löschwasser in einem Umfang bereitzuhalten, wie es die jeweils vorhandene konkrete örtliche Situation, die unter anderem durch die (zulässige) Art und das (zulässige) Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise stimmt wird, verlangt.

Ein Objekt, das in dem maßgebenden Gebiet ohne weiteres zulässig ist, stellt regelmäßig kein außergewöhnliches, extrem unwahrscheinliches Brandrisiko dar, auf das sich die Gemeinde nicht einzustellen bräuchte (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Mai 2008, OVG 1 S 191.07; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 26. Januar 1990, 1 OVG A 115/88). Die Gemeinden haben zudem auf ein ausreichend dimensioniertes Rohrleitungs- und Hydrantennetz zu achten (BayRS 2153-1, Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 2013 Az.: ID-I2211.50-162).

2. Die Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können.

Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf DIN 14 090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" verwiesen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Dies ist bei der vorliegenden Planung augenscheinlich mit Ausnahme der Grundstücke Grashäuser Straße 3 und 5 und Flurnummer 90/4 gegeben. Hier ist es erforderlich, den Stichweg bis zum Grundstück Grashäuser Straße 3 zu verlängern, ihn entsprechend der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr und der DIN 14090 auszubilden sowie diesen mit einem Wendehammer mit einem Durchmesser von mindestens 18 m zu versehen.

Von dieser Äußerung wird eine spätere Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren nicht berührt. Eine Detailprüfung der Fragen des abwehrenden Brandschutzes kann in diesem Planungsstadium nicht erfolgen. Bei im Baugenehmigungsverfahren auftretenden Fragen zum abwehrenden Brandschutz ist daher der Unterzeichner erneut zu betätigen (Art. 65 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO).

Abwägung zu 2.3:

Zu 1.:

Die Löschwasserversorgung im Umgriff des Planungsgebietes wird durch das dort vorhandene Trinkwasserleitungsnetz in ausreichende Dimensionierung sowie eine ausreichende Anzahl an Hydranten sicher gestellt.

Zu 2.:

Auf Grund der Forderung der KBI wird der Zufahrt zur Bebauung auf dem Grundstück Grashäuser Straße 3 und 5 sowie auf der Fl.-Nr. 90/4 entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan als öffentlich gewidmeter Eigentümerweg mit einem Wendehammer Durchmesser 12,5m festgesetzt. Da hinsichtlich der Zufahrt zu o. g. Grundstücken keine Änderung erfolgt, bleibt diesbezüglich der Bebauungsplan in seiner ursprünglichen und rechtskräftigen Fassung erhalten. Da in diesem Bereich kein zusätzliches Baurecht - i. S. v. einer weiteren Bauparzelle o. ä. - geschaffen wird, wäre es unverhältnismäßig die Grundstückseigentümer zusätzlich zu belasten und den Wendehammer von 12,5m auf 18m aufzuweiten. Der rechtskräftige Bebauungsplan bleibt für diesen Bereich in der ursprünglichen Fassung mit öffentlich gewidmetem Eigentümerweg mit Wendehammer von 12,5m erhalten.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt den öffentlich gewidmeten Eigentümerweg wie in der aktuell rechtskräftigen Fassung beizubehalten.

Ergebnis: 12 : 0

Vortrag:

2.4 Landratsamt Erding, Bauen und Planungsrecht, Denkmalschutz: keine Einwände. Im Planungsgebiet liegen keine Altlastenverdachtsflächen.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ergebnis: 12 : 0

Vortrag:

2.5 Landratsamt Erding, Untere Immissionsschutzbehörde: keine Bedenken und Anregungen

Die Änderung hat keine relevanten Auswirkungen aus immissionschutzfachlicher Sicht.

Die zusätzlich möglichen Wohnhäuser am östlichen Rand des Planungsgebietes befinden sich in einem Abstand von ca. 90 m zur Staatsstraße St 2080, jedoch nicht näher als bereits bestehende Wohnhäuser. Aufgrund des Abstandes, der möglichen Abschirmung und der inzwischen gesunkenen Verkehrsbelastung in diesem Bereich sind keine Immissionschutzmaßnahmen zu fordern.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ergebnis: 12 : 0

Vortrag:

3. Regierung von Oberbayern: folgende Stellungnahme:

Die Änderung zielt auf eine verträgliche Nachverdichtung im Planungsgebiet ab. Die o. g. Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen. Hinsichtlich der Baurechtsmehrung im Überschwemmungsgebiet kommt der Stellungnahme der Fachbehörde besonderes Gewicht zu.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ergebnis: 12 : 0

Vortrag:

4. Wasserwirtschaftsamt München: keine Einwände

Bei den aktuellen Bauleitplanungen der Gemeinde Ottenhofen, 6. Änderung des Bebauungsplans Ottenhofen West 1, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Auf eine Stellungnahme wird verzichtet.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ergebnis: 12 : 0

Vortrag:

5. Staatliches Bauamt Freising: keine Einwände

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ergebnis: 12 : 0

Vortrag:

6. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: keine Einwände

Gegen die Änderungen des o. g. Bebauungsplans werden unsererseits keine Einwände erhoben.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ergebnis: 12 : 0

Vortrag:

7. Bayerischer Bauernverband: keine Einwendungen

Von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes, Geschäftsstelle Erding/Freising, bestehen keine Einwendungen.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ergebnis: 12 : 0

Vortrag:

8. SEW Stromversorgungs-GmbH Erding: keine Anregungen und Einwände

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ergebnis: 12 : 0

Vortrag:

9. Gemeinde Wörth: keine Bedenken und Anregungen.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ergebnis: 12 : 0

Vortrag:

10. Gemeinde Pastetten: folgende Stellungnahme:

Die Gemeinde Pastetten nimmt die 6. Änderung des Bebauungsplanes "Ottenhofen West 1" der Gemeinde Ottenhofen, die im Punkt 3 Inhalt des Bebauungsplans im Detail beschrieben wurde, zustimmend zur Kenntnis. Die Gemeinde Pastetten möchte bei dem weiteren Verfahren beteiligt werden.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ergebnis: 12 : 0

Vortrag:

11. Gemeinde Finsing: keine Anregungen und Bedenken:

Aufgrund Ihres Schreibens vom 25.09.2014 teilen wir Ihnen mit, dass die Gemeinde Finsing zur Änderung des oben genannten Bauleitplanes keine Anregungen oder Bedenken vorbringt. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren. Auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ergebnis: 12 : 0

Vortrag:

12. Gemeinde Neuching: keine Einwände.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ergebnis: 12 : 0

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag und beauftragt die Verwaltung, die in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen/Ergänzungen in den Entwurf noch einarbeiten zu lassen. Anschließend ist der Planungsentwurf bezogen auf die Änderungen/Ergänzungen neu auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden einzuholen.

Ergebnis: 12 : 0

TOP 7: Busfahrplan Grundschulkinder Ottenhofen/ Außenbereich

Vortrag:

Mit dem Start des neuen Schuljahres hat sich der Busfahrplan für die Grundschulkinder leicht geändert. Die Abfahrzeiten für manche Schüler sind um 10 Minuten nach vorne gezogen worden.

Geschuldet wird dies einer zusätzlich notwendig gewordenen Fahrt über Grashausen und Loher.

Nach mehrfachem Kontakt mit unserem Busunternehmen zum Entzerrn der Abfahrzeiten liegt nun folgender Vorschlag vor, datiert vom 13. November 2014:

Lösung 1:

Der Schulbus fährt die gesamte Leistung um 5 Minuten später

Vorteil:

- unveränderte Kosten
- keine Personalveränderung

Nachteil:

- keine

Lösung 2:

Einsatz eines zusätzlichen Fahrzeugs / Taxi für eine Fahrt (z. B. Loher und Grashausen gesamt 3 Kinder)

Vorteil:

- Der Schulbus kann die gesamte Leistung um 10 bis max. 15 Minuten später fahren
- keine Personalveränderung auf den ersten drei Fahrten des Schulbuses

Nachteil:

- zusätzliche Kosten für das zusätzliche Fahrzeug in Höhe von 26,-- zzgl. 7% MwSt je Schultag

Lösung 3:

Einsatz eines 17sitzer Midibus anstelle des aktuellen 8-Sitzer Kleinbusses

Vorteil:

- Der Schulbus kann die gesamte Leistung um 10 bis max. 15 Minuten später fahren

Nachteil:

- Für den Einsatz müssen Fahrer mit Omnibusführerschein Klasse D anstelle derzeit Fahrer mit PKW Führerschein eingesetzt werden, mind. einer der beiden aktuellen Fahrer muss ausgestellt werden
- Der 17sitzer Midibus verursacht gegenüber dem aktuellen 8sitzer Bus deutlich höhere Kosten (Kraftstoffverbrauch, Versicherung, alle 3 Monate TÜV anstelle alle 2 Jahre beim 8sitzer, Wartung, Reparatur usw.)
- Die Kosten für den Einsatz eines 17-Sitzer Midibus betragen Tagespauschale 165,00 € + 9,00 € für Fahrt Loher + Grashausen jeweils zzgl. MwSt (aktuell mit 8sitzer Kleinbus, Tagespauschale 131,19 € + 7,60 € für Loher + Grashausen)
- Nachtrag der Verwaltung: Mehrkosten von 35,21 € zzgl. MwSt. pro Tag.

Beratung:

Frau Börner spricht sich für eine professionelle Lösung aus. Für dieses Schuljahr muss keine Änderung mehr vorgenommen werden, da man hier eine Lösung gefunden bzw. sich entsprechend arrangiert hat.

J. Greckl erkundigt sich, ob es überhaupt einen konkreten Busfahrplan gibt, da der Bus immer 5 Minuten vor der angesetzten Zeit abfährt. Zudem fährt die Tochter der Busfahrerin im Bus mit.

Frau Schley erklärt, dass es einen festen Fahrplan gibt und mit der Busfahrerin gesprochen werden soll, damit diese Zeiten eingehalten werden und nicht zu früh abgefahren wird. Auf Nachfrage von J. Greckl ob die Fahrt am Mittwoch Nachmittag extra berechnet wird, teilt Frau Schley mit, dass die Fahrten pauschal abgerechnet werden.

Frau Rappolt berichtet von der Orterer Schule. Eine ¼ Stunde vor Schulbeginn sollen die Kinder in den Klassenzimmern sein um sich auf den Unterricht vorzubereiten. Bereits ab ½ Stunde vor dem Unterrichtsbeginn werden die Kinder von Lehrkräften beaufsichtigt.

Beschluss: Der Gemeinderat spricht sich für den Lösungsvorschlag 1 aus. Im Frühjahr soll für das Schuljahr 2015 / 2016 die Schülerbeförderung neu ausgeschrieben werden.

Ergebnis: 11 : 1

TOP 8: Verpachtung landwirtschaftliches Grundstück Flur Nr. 138

Vortrag:

Die Jagdgenossenschaft hat Interesse bekundet, das gemeindliche landwirtschaftliche Grundstück mit der Flur-Nr. 138 (das Dreieck nördlich der neuen S-Bahn-Parallelstraße) mit insgesamt 2.030 qm langfristig zu pachten.

Die Idee ist es, eine Rückzugzone für das Wild zu schaffen und das Grundstück dementsprechend zu modellieren und zu bepflanzen.

Die Verwaltung unterstützt dieses Vorhaben und ist der Auffassung, dass das Grundstück dafür sehr gut geeignet ist und eine Aufwertung erfahren würde. Als Pachtzins schlägt die Verwaltung 50,- € pro Jahr vor. Die Dauer des Pachtvertrages sollte mindestens 15 Jahre betragen, mit der Möglichkeit der Verlängerung, um den geplanten Investitionen der Jagdgenossenschaft Rechnung zu tragen.

Beratung: Da das Grundstück bepflanzt und damit aufgewertet wird, soll mit der unteren Naturschutzbehörde abgeklärt werden, ob diese Fläche dann als Ausgleichsfläche für das Ökokonto angesetzt werden kann.

Beschluss: Der Gemeinderat stimmt der Verpachtung des Grundstücks mit der Flurnummer 138 auf 15 Jahre (mit der Möglichkeit der Verlängerung) zum Pachtzins von 50,- € pro Jahr an die Jagdgenossenschaft zu.

Ergebnis: 12 : 0

Ende der Sitzung: 20.08 Uhr

Oberneuching, 11.12.2014

Nicole Schley, Erste Bürgermeisterin

Kommunale Verkehrsüberwachung

Die Protokolle der Kommunalen Verkehrsüberwachung liegen vor:

ERGEBNISSE:

vom: 08.01.2015

Messung	von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
	10:30 Uhr	13:46 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Str., BHS, Feuerwehrhaus	Markt Schwaben	337	34
	10:30 Uhr	13:46 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Str., BHS, Feuerwehrhaus	Erding	410	22

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 75 km/h

vom: 08.01.2015

Messung	von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
	15:03 Uhr	18:00 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Str., i. H. S-Bahnhaltestelle	Erding	303	6

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 65 km/h

vom: 16.01.2015

Messung	von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
	10:00 Uhr	13:45 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Str., BHS, Feuerwehrhaus	Markt Schwaben	427	39
	10:00 Uhr	13:45 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Str., BHS, Feuerwehrhaus	Erding	588	23

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 87 km/h

vom: 16.01.2015

Messung	von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
	14:52 Uhr	17:30 Uhr	Ottenhofen-Herdweg, Isener Str., i. H. BHS	Markt Schwaben	385	6

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 84 km/h

Austräger/innen für das Amtsblatt gesucht

Der Hallo-Verlag ist zuständig für das Austragen und Verteilen des Amtsblattes der VG Oberneuching. Es werden dringend

Austräger/innen für die Verteilung im **Gemeindebereich Ottenhofen** gesucht.

Wir würden uns über zahlreiche Interessierte freuen.

Bitte melden Sie sich in der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching, Frau Kaminski, Telefon: 08123/9326-67 oder per e-Mail: sekretariat@vg-oberneuching.de.

AGROLAB-Labor GmbH

Prüfbericht über die Trinkwasser-Analytik Analysen-Nr. 590148

Entnahmestelle: (ÖTrinkwv) Gemeinde Ottenhofen

Im Rahmen des Untersuchungsumfanges sind die geltenden Grenzwerte eingehalten.

Genauere Einsicht kann jederzeit in der Verw.Gem. Oberneuching von Montag bis Freitag, von 8.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich Mittwoch, von 14.00 bis 18.00 Uhr, vorgenommen werden.

Einschreibung Kinderhaus Sancta Katharina Ottenhofen

Am Mittwoch, 25.02.2015, findet die **Anmeldung** für das Kindergartenjahr 2015/16 statt.

Alle Eltern, die ab September ihr Kind im Kindergarten oder in der Kinderkrippe anmelden wollen, können sich am Mittwoch, 25.02.2015, von 13.00- 17.00 Uhr, einschreiben.

Bei dem Anmeldegespräch sollte Ihr Kind dabei sein.

Um längere Wartezeiten zu vermeiden, können Sie auch telefonisch mit Frau Kinzel/Frau Bauer montags bis donnerstags, von 8.00 bis 9.00 Uhr, einen Termin ausmachen, Tel.: 08121/1007.

Sollten Sie am 25.02.2015 **verhindert sein**, bieten wir Ihnen am Mittwoch, 04.03.2015, von 10.00 bis 12.00 Uhr, **Termine** an.

Familien, deren Kinder, noch nicht im Einwohnermeldeamt in Ottenhofen gemeldet sind, sollen aus organisatorischen Gründen eine Bescheinigung ihres Einwohnermeldeamtes mitbringen.

Wir freuen uns, Sie kennen zu lernen.

Das Kindergartenteam Sancta Katharina



DIE BÜRGERMEISTERIN VON OTTENHOFEN INFORMIERT

Schloss Ottenhofen: Wir hatten, wie bereits berichtet, in der Klausurtagung intensiv über unser "Schloss", d.h. den noch vorhandenen einsturzfähigen Teil des alten Hofgutes diskutiert. Als logische Konsequenz aus dem nicht vorhandenen Nutzen des südlichen Gebäudeteils, der Einsturzgefahr und den vielen Ideen, wie wir für eine neue Ortsmitte mit einem Ersatzbau reali-

sieren könnten, hat der Gemeinderat in der letzten Sitzung beschlossen, für das Schloss einen Abrissantrag zu stellen.

Die weitere Planung hängt vom Ergebnis dieses Antrags ab.

Mittagsbetreuung: Der Gemeinderat hat nun auch hier den Grundsatzbeschluss für einen Erweiterungsbau der Schule zwischen Bücherei und Lehrerwohnhaus gefasst, mit der Möglichkeit des Anschlusses an ein umgebautes Lehrerwohnhaus in der ferneren Zukunft. Es sollen dort drei Gruppenräume für die Mittagsbetreuung entstehen, die vormittags von den Mutter-Kind-Gruppen genutzt werden können. Auch für die Erweiterung der Bücherei wird ein Gebäudeteil zur Verfügung gestellt.

Weitere Themen und Baumaßnahmen 2015: Nach dem Frost wird zunächst die P+R-Anlage fertig gestellt und die Straße am Loh ausgebaut. Der Breitbandausbau ist das wahrscheinlich größte Bauprojekt im diesem Jahr. Die Planung für die Entwässerung und Asphaltierung der Waldstraße mit Gehweg steht. In die Planung für den Ersatzbau "Autohaus Bauer" sowie den Ausbau der Schwillacher Straße ohne Geh- und Radweg steigen wir jetzt ein. Die weiteren Themen bestimmt der Haushalt, den wir in der Märztagung des Gemeinderats verabschieden.

Bürgerversammlung Hochwasserschutz: Am 04.03.2015, um 19.00 Uhr, wird es in Forstern im Kochhaus Oskar eine Bürgerversammlung zum Hochwasserkonzept geben, bei der Sie auch im offizielleren Rahmen Ihre Fragen stellen und Ihre Erfahrungen einbringen können.

Hierzu sind alle Bürger der beteiligten Gemeinden Ottenhofen, Buch, Pastetten, Forstern und Hohenlinden herzlich eingeladen.

Herzlichst, Ihre Nicole Schley

1. Bürgermeisterin

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching

Kreismusikschule Erding

Der **Veranstaltungskalender 2015** der Kreismusikschule Erding ist ab sofort in allen Gemeindeverwaltungen erhältlich.

Informationsabend für den Übertritt an die Staatliche Realschule Oberding

Am Dienstag, 24. Februar 2015, um 19.00 Uhr, findet in der Aula des Schulzentrums Oberding, Hauptstraße 56, 85445 Oberding ein Informationsabend zum Übertritt an die Staatliche Realschule Oberding statt.

Sie erhalten alle notwendigen Informationen zum Übertritt. Ab 17.30 Uhr öffnen wir unsere Realschule für Sie und Ihre Kinder zum "Schnuppern". Unsere Lehrer präsentieren mit Schülern der Realschule typische Unterrichtseinheiten.

Sie, liebe Eltern, sind mit Ihren Kindern herzlich eingeladen.

Der Informationsabend ist für die Eltern und Schüler der 4. und 5. Klassen der Gemeinden Eitting, Moosinning, Neuching und Oberding.

Staatl. Realschule Oberding, Martin Heilmaier, Schulleiter

Elektronische Gesundheitskarte ist Pflicht

Landwirtschaftliche Krankenkasse

Seit 01.01.2015 gilt: Versicherte müssen beim Arztbesuch die neue elektronische Gesundheitskarte (eGK) vorlegen.

Die alte Karte wird nicht mehr akzeptiert, auch wenn darauf ein späteres Ablaufdatum vermerkt ist.

Bereits seit 2012 hat die Landwirtschaftliche Krankenkasse alle ihre Mitglieder nach und nach mit der elektronischen Gesundheitskarte ausgestattet. Versicherte sollten gewährleisten, dass sie beim Arztbesuch die richtige Karte vorlegen. Zu erkennen ist die eGK an der Bezeichnung "Gesundheitskarte", die oben rechts mit einem schwarz-rot-goldenen Unterstrich steht. Sollte jemand seine neue Karte nicht finden, muss er eine neue bei der Krankenkasse anfordern. Die Ausstellung dauert zwei bis drei Wochen. Notfalls sollte der Versicherte bei der SVLFG eine "Ersatzbescheinigung" anfordern, die bis zur Ausstellung der eGK gilt. Damit werden mögliche Mehrkosten beim Arzt vermieden. Zwar sind Ärzte verpflichtet, Patienten zu behandeln, die noch die alte Krankenversicherungskarte vorlegen oder keine Karte haben. Sie dürfen diesen Patienten aber eine Privatrechnung ausstellen.

Auch verordnete Medikamente sind dann privat zu bezahlen.

Versicherte, die bislang kein Bild auf ihrer Gesundheitskarte haben, sollten noch ein Foto zur Verfügung zu stellen. Das Bild mit den Angaben zur Person kann formlos an die für die jeweilige Region zuständige Geschäftsstelle geschickt werden.

Diese sind zu finden unter www.svlfg.de > Kontakt.

Alternativ kann auch das Uploadtool genutzt werden unter www.svlfg.de > Service > Elektronische Gesundheitskarte. Da hierfür eine Freischaltung notwendig ist, ist ein vorheriger Anruf bei der SVLFG erforderlich.

Kinderwarenbasar in Eicherloh

Hinweis an alle: Wir bieten keine Kinderbetreuung an.

Jetzt vorsorgen: Frühjahr- und Sommerbekleidung, Spielsachen und vieles mehr rund ums Kind gibt es beim Kinderwarenbasar am Sonntag, 01.03.2015, im Bürgerhaus Eicherloh, von 13.00 bis 15.00 Uhr.

Für das leibliche Wohl ist mit hausgemachten Kuchen, Kaffee und Getränken gesorgt. Das Kinderschminken bietet eine willkommene Abwechslung für die Kinder.

Tischreservierungen sind ab sofort unter Tel. 08123/889838 möglich. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Gemeinde Neuching

Veranstaltungen im Februar der Gemeinde Neuching

Nachfolgend nicht genannte Zeiten und Orte werden kurzfristig bekanntgegeben:

06.02.: Faschingskranzli, 15.00 Uhr, Kath. Frauengemeinschaft

06.02.: Jahreshauptversammlung, SV Alt-Niederneuching e. V.

07.02.: Skiausflug nach Fieberbrunn, 06.00 Uhr, FF Niederneuching e. V.

08.02.: Kinderfasching, Neuwirt, ON, Pfarrgemeinderat

08.02.: Faschingstanz, Alter Wirt, ON, AK Senioren und Soziales

08.02.: Jahreshauptversammlung, Stockschützen Neuching
11.02.: Jahreshauptversaml., Burschenverein Oberneuching e. V.
13.02.: Valentinschießen, SG Edelweiß Oberneuching
13.02.: Faschings-Schießen, SV Alt-Niederneuching e. V.
13.02.: Zimmerstutz'n-Schießen, SV Alt-Niederneuching e. V.
16.02.: Rosenmontag

16.02.: Kappenabend, 19.30 Uhr FF Niederneuching e. V.

20.02.: Stegmair-Kressirer-Gedächtniswanderpokal,

SG Hubertus Oberneuching e. V.

20.02.: Jahreshauptversammlung, 19.30 Uhr, Neuchinger Löwen

21.02.: 2. Tag Gedächtnispokal mit Preisverteilung,

SG Hubertus Oberneuching e. V.

21.02.: Watt-Turnier, 19.00 Uhr, Alter Wirt, ON, SpVgg Neuching

22.02.: Jahresgottesdienst für verstorbene Mitglieder,

SG Hubertus Oberneuching e. V.

23.02.: Basteln für den Osterbasar, jeden Montag 19.30 Uhr,

Kath. Frauengemeinschaft

24.02.: Gemeinderatsitzung, 19.30 Uhr, Rathaus Oberneuching,

Gemeinde Neuching

25.02.: Einkehrtag, 09.00 Uhr Kath. Frauengemeinschaft

27.02.: Gemeindevergleichsschießen bei Edelweiß,

SG Edelweiß Oberneuching

27./28.02.: Gemeindevergleichsschießen Alt-Niederneuching,

SV Alt-Niederneuching e. V.

27./28.02.: Gemeindevergleichsschießen, 18.00 Uhr, bei Alt-Niederneuching, SG Hubertus Oberneuching e. V.

28.02.: Gemeindevergleichsschießen bei Edelweiß, SG Edelweiß Oberneuching

28.02.: Internes Watt- und Tischkegeltturnier, 19.30 Uhr, Alter Wirt, ON, Kulturverein Neuching e. V.

28.02.: Kesselfleischessen, 11.00 Uhr, Sportheim,

SpVgg Neuching

FF Niederneuching e. V.:

Jeden 4. Sonntag im Monat Monatsversammlung, Beginn: 10.00 Uhr, Stammtisch jeden 2. Freitag im Monat nach d. Funkübung, ab 19.30 Uhr

Kinderfasching am Sonntag, 08.02.2015

Der Pfarrgemeinderat lädt wieder alle großen und kleinen Faschingsfans recht herzlich zum Kinderfasching, am Sonntag, 08.02.2015, um 14.00 Uhr, beim Gasthof Neuwirt, ein.

DJ Stefan ist für musikalische Stimmung und Unterhaltung zuständig, die Kindergarden der Narrhalla Erding sorgen für die beliebten Tanzeinlagen. Für das leibliche Wohl ist u.a. mit Kaffee und selbstgebackene Kuchen bestens gesorgt.

Wir freuen uns auf viele Faschingsbegeisterte.



Sonntag, 08.02.2015, Faschingstanz für Jung und Alt, ab 14.30 Uhr, beim Alten Wirt, Oberneuching, mit Herbert Tykovsky. Tanzen, Ratschen, Spaß haben, mit und ohne Kostüm.

Eintritt: 5,00 €. Das Kuchenbuffet ist frei.

Es laden herzlich ein:

1. Bürgermeister Hans Peis,
die Seniorenreferenten und der Arbeitskreis Senioren und Soziales

Katholische Frauengemeinschaft Neuching

Am Freitag, 06.02.2015, laden wir ganz herzlich alle Frauen zu unserem **Faschingskranzli** mit großer Tombola ein.

Wir feiern wieder ab 15.00 Uhr beim Neuwirt in Oberneuching.

Für die musikalische Unterhaltung sorgt "da Kurbi" - Korbinián Leneis" ab 16.00 Uhr und ab 20.00 Uhr der Alleinunterhalter Jürgen Adam.

Wir freuen uns auf Euer zahlreiches Erscheinen (in lustiger Verkleidung).

Ab 23.02.2015, 19.30 Uhr, treffen wir uns wieder jeden Montag, im Pfarrsaal zum **Basteln** für den Frühlings- und Osterbasar.

Der diesjährige **Einkehrtag** mit Frau Eva-Maria Stockheim, am Mittwoch, 25.02.2015, beginnt um 9.00 Uhr, im Pfarrsaal Oberneuching.

Das Thema lautet: "Teresa von Avila". Das gemeinsame Mittagessen findet im Gasthaus "Alter Wirt" in Oberneuching statt.

Hierzu dürfen wir ganz herzlich einladen.

Voranzeigen:

Der diesjährige **Weltgebetstag** am Freitag, 06.03.2015, steht unter dem Motto "Begriffe Ihr meine Liebe?". Auf den Bahamas haben hierzu Frauen die liturgischen Texte und Fürbitten erarbeitet. Zur Mitfeier hierzu laden wir sehr herzlich ab 19.00 Uhr in den Pfarrsaal Oberneuching ein. Anschließend freuen wir uns auf ein gemütliches Beisammensein mit Diavortrag und landesspezifischen Spezialitäten.

Unser diesjähriger **Frühlings- und Osterbasar** findet in diesem Jahr am Sonntag, 15.03.2015, statt.

Freiwillige Feuerwehr Niederneuching

TERMINE:

Aktiver Dienst: Funkübung für eingeteilte Mitglieder, am Freitag, 13.02.2015, Beginn 18.45 Uhr.

Verein: Am Rosenmontag, 16.02.2015, findet wieder unser traditioneller, vereinsinterner **Kappenabend** im Feuerwehrhaus statt. Beginn 19.30 Uhr. Um Voranmeldung wird gebeten.

60 Jahre Pfeifenclub Eicherloh

Am Samstag, 21.02.2015, findet in der Ferialkirche Eicherloh, um 18.00 Uhr, ein **Gottesdienst** für verstorbene Mitglieder statt. Im Anschluss an die Kirche laden wir alle Mitglieder mit Begleitung zum gemeinsamen Abendessen mit anschließendem Kaffee und Kuchen, in den Gasthof Faltermaier ein.

Am Freitag, 06.03.2015, findet um 19.00 Uhr, im Bürgerhaus Eicherloh, unsere **Jahreshauptversammlung** mit Neuwahlen, statt. Auf ein zahlreiches Kommen freut sich die Vorstandschaft.

SG Edelweiß e.V. Oberneuching

TERMINE:

13.02.: Valentinschießen mit Partner

Vorankündigung:

27./28.02.: Gemeindevergleichsschießen

An den übrigen Freitagen finden **Übungsschießen** statt.

Beginn: Jugend 18.30 Uhr, Erwachsene ab 20.00 Uhr.

Die Vorstandschaft

Schützengesellschaft "Hubertus" Oberneuching e.V.

TERMINE:

Fr., 06.02.: Schüler-, Jugend- und Vereinswanderpokal

Fr., 13.02.: Faschingschießen

Fr., 20.02.: und Sa., 21.02.:

Stegmair-Kressirer-Gedächtniswanderpokal

So., 22.02.: 9.00 Uhr Jahresgottesdienst für verstorbene Mitglieder Beginn der Schießabende: 18.30 Uhr.

Vorankündigung:

Fr., 27.02.: und Sa., 28.02.: Gemeindevergleichsschießen bei "Alt" Niederneuching

Fr., 06.03.: Jugendwanderscheibe

Fr., 13.03.: und Sa., 14.03.: Gemeindevergleichsschießen bei "Hubertus" Oberneuching

SpVgg Neuching e.V.

ABTEILUNG STOCKSCHÜTZEN

Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen, am Sonntag, 08.02.2015, um 10.00 Uhr, im Stockschützenheim.

ABTEILUNG GYMNASTIK

Kindertanz 10er-Block

Liebe Mädels, liebe Jungs, am Montag, 23.02.2015, beginnt wieder ein 10-er Block unseres Kindertanzens. Der Kurs für Kinder zwischen 4 und 6 Jahren findet montags, von 17-18 Uhr, im Sportheim in Neuching, statt. Außerdem bieten wir von 18-19 Uhr einen Kindertanzkurs für Kinder ab 7 Jahren an, bei dem eine kleine Choreographie einstudiert wird.

Anmeldung telefonisch unter 0179/1333978 oder

per E-Mail an: katrin.frank@kabelmail.de.

Wir freuen uns auf Euer Kommen.

Marie & Katrin

Gemeinde Ottenhofen

Veranstaltungen im Februar der Gem. Ottenhofen

Nachfolgend nicht genannte Zeiten und Orte werden kurzfristig bekanntgegeben:

10.02.: 19.30 Uhr, Gemeinderatssitzung, Feuerwehrhaus Ottenhofen

15.02.: 14.00 Uhr, Kinderfasching, Josef-Vogl-Halle

16.02.: Rosenmontag

17.02.: 19.30 Uhr, Faschingsdienstag

18.02.: 19.30 Uhr, Freie Wähler, Unpolitischer Aschermittwoch, Camillo

21.02.: 18.00 Uhr, Jahreshauptversammlung, Garten- und Heimatfreunde, Camillo

23.02.: 19.00 Uhr, Treffen der Heimatforscher, Schützenheim Ottenhofen

27.02.: 19.30 Uhr, Jahreshauptversammlung, CSU Ottenhofen, Sportgaststätte

An alle Senioren ab 55

Die **Nachbarschaftshilfe Ottenhofen** greift einen Wunsch der Senioren umfange auf, nämlich einen **Spielenachmittag** in Ottenhofen einzuführen. Einige von ihnen haben dies zum Ausdruck gebracht.

Deshalb laden wir alle spielbegeisterten Senioren am Dienstag, 24.02.2015, um 15.00 Uhr, in das Schützenheim ein, zum ersten Spielernachmittag. Wir sind ganz offen dabei, ob Karten- oder Brettspiele, wenn Sie eines gerne spielen, dann einfach mitbringen.

Sollten Sie eine Fahrgelegenheit brauchen, um zum Schützenheim zu kommen, dann melden Sie sich bei Herrn Martini unter Tel.Nr. 08122/99971030.

So jetzt hoffen wir, Andrea Stiegler und Jürgen Martini, auf viele Spielbegeisterte, die kommen und mitmachen.

Ihre Nachbarschaftshilfe Ottenhofen

Einladung zum Senioren-Faschingskranz!

am Dienstag, 10.02.2015, um 17 Uhr, bei Camillo

Liebe Senioren,

zum Faschingskranz laden wir Euch herzlich ein, da dürft Ihr mal wieder froh und lustig sein.

Ihr könnt tanzen oder Euch nur amüsieren,

schön wärs, wenn Ihr Euch ein bisserl täts maskieren.

Unser lieber Alois spielt uns wieder auf,

drum sind wir recht gut drauf.

Was uns sonst noch fällt ein,

soll eine Überraschung sein.

Auf zahlreiches Erscheinen freuen sich Pfarrer Dr. Franz Gasteiger, die Seniorenbetreuung des Pfarrgemeinderates und der Gemeinde sowie Camillo mit seinem Team.

Elterninitiative Kinderfasching

Am Faschingssonntag, 15.02.2015, ist es für die kleinen und großen Faschingsfans in Ottenhofen wieder soweit.

Von 14.00 bis 17.00 Uhr, findet in der Josef-Vogl-Halle wieder der alljährliche **Kinderfasching** statt. Einlass ist ab 13.30 Uhr.

Es erwartet Euch ein tolles Programm und viele Überraschungen mit den beliebten Zaubercloowns "Tic Tac" und "Ping Pong", außerdem treten die Kindershowtanzgruppen "Starlets" und "Teamgirls" aus Ottenhofen auf. Der Eintritt beträgt für Kinder und Erwachsene je 2,50 €.

Auch heuer wird der Erlös wieder einem guten Zweck zugute kommen.

Auf ein zahlreiches Erscheinen freut sich die Elterninitiative Kinderfasching.

Jagdgenossenschaft Ottenhofen

Einladung zur geschlossenen Jagdversammlung mit Jagdessen

am Freitag, 06.02.2015, ab 19.00 Uhr, im Sportheim in Ottenhofen, "beim Mäc".

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht
3. Entlastung der Vorstandschaft
4. Verwendung des Jagdpachtschillings
5. Neuwahlen der Vorstandschaft
6. Wünsche, Anträge und Vorschläge
7. Informationen

Alle Jagdgenossen bzw. deren Bevollmächtigten mit Ehegatten werden zu dieser Jagdversammlung mit Jagdessen herzlich eingeladen.

Garten- und Heimatfreunde Ottenhofen e.V.

Einladung zur ordentlichen **Mitgliederversammlung** am 21.02.2015, um 18.00 Uhr, in der Trattoria "CAMILLO", in Ottenhofen.

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung laden wir Freunde und Interessierte, ab ca.19.30 Uhr, zu einer **Dia-Serie** vom letztjährigen Garterausflug mit dem Krieger-Soldatenverein ein.

DJK Ottenhofen

Liebe Wanderfreunde,

am 24.02.2015, wollen wir den Ausflug wetterbedingt etwas kürzer gestalten. Der Weg führt uns von Pasing zum Schloss Nymphenburg.

Die Strecke ist eben und auch für ungewohnte Wanderer leicht zu gehen. Nach gut einer Stunde haben wir den Schlosspark erreicht und können dann selbst entscheiden, wie lange wir den Park noch erkunden wollen. Bei schönem Winterwetter ergeben sich auch außergewöhnliche Fotomotive. Nach der Einkehr in ein nahes Cafe treten wir wieder den Heimweg an.

Abfahrt: um 9.10 Uhr ab S-Bahnhof Ottenhofen,

Rückkehr voraussichtlich gegen 15.00 Uhr.

Achtung: Anmeldung für diese Wanderung bei Uwe Ritschel, Tel. 08121/1861.

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrverband Neuching - Ottenhofen

Samstag, 07. Februar, 5. Sonntag im Jahreskreis

- 14.00 ON Taufe Emily Striegl
19.00 ON + Ehem. Horst u. Tochter Anna (Maria Stachel m. Fam.)
Zu Ehren der Mutter Gottes

Sonntag, 8. Februar

- 9.00 OH + Mutter Magdalena Lippacher (Fam. Josef Lippacher)
++ Anni Forthoffer zum 100. Geb. u. Ehemann (Heimatforscher Ottenhofen)
+ Vater Ernst Bräuer (Jahrtag; Fam. Gudrun Huber)
10.15 NN ++ Martin u. Magdalena Schollwöck u. Verwandtschaft (Kindern m. Fam.)
+ Bruder Martin Schollwöck (Geschwistern)
++ Franz u. Magdalena Mair (Söhnen)
++ Eltern Seibold (Leni Bauer m. Fam.)
+ Ehemann Karl Heinz Weindl (Marianne Weindl m. Fam.)
++ Eltern Kaspar u. Therese Kressirer (Marianne Weindl)
+ Nichte Gertraud Weinzierl (Marianne Weindl)
++ Eltern u. Onkel Johann Mair (Georg Mair m. Fam., Riexing)
+ Therese Tonzar (Angehörigen)
11.30 NN Kindergottesdienst

Dienstag, 10. Februar

- 14.00 OH Senioren-Faschingskranz bei Camillo
19.00 SH + Vater Johann Bartl (Jahrtag; Alois Bartl)
+ Emma Liebl (Marzelline Metzger)

Donnerstag, 12. Februar

- 19.00 NN + H. Pfarrer Matthias Keilhacker (Stiftsmesse)

Freitag, 13. Februar

- 19.00 ON + Ehemann Hans Rauch (Lotte Rauch m. Fam.)
++ Fanny u. Georg Brunhierl (Frieda Kressirer m. Fam.)
+ Ottilie Ott (Frieda Kressirer m. Fam.)

Samstag, 14. Februar - 6. Sonntag im Jahreskreis

- 14.00 NN Taufe: Valentin v.d. Wehd
19.00 OH + Oma Maria Hösl (Fam. Olbrich)
+ Schwiegervater u. Opa Josef Ismail (Fam. Ismail)
+ Ehemann u. Vater (Monatsm.; Frau Reisner)

Sonntag, 15. Februar

- 9.00 US + Adolf Denzinger (Monatsmesse; Fam. Hofstaller)
++ Geschwister Altmann (Fam. Hofstaller)
++ Eltern u. Geschwister (Franz Zehetmeier)
++ Verwandtschaft (Fam. Reischl)
+ Eltern Fritz u. Dora Weber (Jahrtag; Fam. Weber)
+ Vater Josef Kern (Jahrtag; Fam. Josef Kern)
10.15 ON ++ Anni u. Walter Wagner u. Josef Kressirer (Fam. Ludwig Widl)
++ Eltern u. Angehörige (Annemarie Hainz)
++ Eltern u. Brüder (Kaspar Hainz)

Mittwoch, 18. Februar - Aschermittwoch

- 19.00 ON Gottesdienst mit Aschenkreuz
19.00 OH Gottesdienst mit Aschenkreuz

Donnerstag, 19. Februar

- 19.00 Gottesdienst mit Aschenkreuz
NN + Vater Gregor Hermansdorfer (Josef Hermansdorfer m. Fam.)

Freitag, 20. Februar

- 19.00 ON + Ehemann Norbert Beck (Jahrtag; Nicoletta Beck m. Kinder)
+ Mutter Rosina Beck (Rosemarie Beck)

Samstag, 21. Februar - Erster Fastensonntag

- 19.00 SH ++ Eltern (Frau Kern)
+ Ehemann, Sohn u. Bruder Ludwig (Jahrtag; Fam. Kiese)

Sonntag, 22. Februar

- 9.00 ON ++ Mitglieder (Schützengesellschaft Hubertus)
++ Ehefrau Hilde u. Verwandtschaft (Anton Sterr m. Fam.)
++ Eltern Rosa u. Martin Kronseder (Fam. Thumbs)
10.15 OH + Ehemann u. Vater Max (Fam. Brummer)
+ Onkel Josef Schmidpeter (Fam. Michael Huber)
Messe zu Ehren der Mutter Gottes (Frau Rehmet)

PFARRINFORMATIONEN

Das **Pfarrbüro Oberneuching** ist am Faschingsdienstag, 17. Februar 2015, geschlossen!

Erstkommunion 2015: Die Hl. Erstkommunion der Pfarrei **St. Martin, Neuching** wird am Sonntag, 12.04.2015, in der Pfarrkirche ON gefeiert. In der Pfarrei **St. Katharina, Ottenhofen** findet die Hl. Erstkommunion am Sonntag, 10.05.2015, statt.

Firmung in Ottenhofen - Terminänderung:

Der Termin für die Firmung in der Pfarrei Ottenhofen wurde auf **Freitag, 16. Oktober 2015**, verschoben!

Pfarrcafe Oberneuching:

Herzliche Einladung zum Pfarrcafe am Sonntag, den 22.02.2015, von 14.00 bis 16.00 Uhr, im Pfarrheim Oberneuching. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Gottesdienste in Eicherloh

Samstag, 07. Februar, Samstag der 4. Woche im Jahreskreis
Eichenried/Eicherloh

- 13.00 Pfarrheim Eichenried

Sonntag, 08. Februar, 5. Sonntag im Jahreskreis

1. Lesung: Ijob 7, 1-4. 6-7, 2. Lesung: 1Kor 9, 16-19. 22-23,
Evangelium: Mk 1, 29-39

- 9.00 Wortgottesfeier

Gebetsanliegen: f. + Ehemann u. Vater Franz Hackl, Eltern, Schwiegereltern, Schwestern u. Verwandte

Samstag, 14. Februar, Hl. Cyrill (Konstantin) und hl. Methodius,
Glaubensboten, Patrone Europas

- 18.00 Wortgottesfeier

Evang.-Luth. Pfarramt Erding

Sonntag, 08. Februar - Sexagesimä

- 09.00 Christuskirche - Gottesdienst - Oechslen
10.30 Erlöserkirche - Gottesdienst - Tenberg
10.30 Kath. Kirche St. Peter Forstern - Gottesdienst m.A. - Oechslen
10.30 Auferstehungskirche - Kindergottesdienst - Team

Freitag, 13. Februar

- 14.30 Pichlmayr Senioren-Zentrum - Gottesdienst - Schwenk
15.30 Heiliggeist-Stift - Gottesdienst - Schwenk
16.30 Fischers Seniorenzentrum - Gottesdienst - Schwenk

Sonntag, 15. Februar - Estomihi

- 09.00 Christuskirche - Gottesdienst, m.A. - Oechslen
10.30 Erlöserkirche - Gottesdienst, m.A. - Oechslen
10.30 Auferstehungskirche - Zwergerlgottesdienst - Schwenk

Freitag, 20. Februar

- 19.00 Kath. Kirche Moosinning - Ökumen. Taizégebet

Sonntag, 22. Februar - Invokavit

- 09.00 Christuskirche - Gottesdienst - Schwenk
10.30 Erlöserkirche - Gottesdienst - Tenberg
10.30 Kath. Kirche St. Peter Wörth - Gottesdienst m. A. - Schwenk
10.30 Auferstehungskirche - Kindergottesdienst - Team

"Kettensägen- Führerschein"

am **Sa 07.03.15** - Für Brennholzschneider + Vereine

Anmeldung: bei Sepp Heilmair Moosinning

☎ 08123 / 2388 oder 0175 197 60 90

www.IhrBaumProfi.de -

Firma J. Höllinger - schnell • sauber • preiswert
Bäume fällen, roden und kürzen - Abfuhr -
Wurzelstöcke fräsen - Gartenpflege - Holzspalterverleih
- kostenlose Beratung, ☎ 0 81 22 / 17 91 661



Holzpellets jetzt echt günstig vom Wärmespezialisten HUBER

- 100% Holz
- Hoher Heizwert
- Regionale Produktion
- Super Qualität: DINplus
- Umweltfreundliche kurze Transportwege

Pellets
in prima Qualität
zum PowerPreis



Vergleichen Sie selbst und
rufen Sie an. Wir scheuen
keinen Preisvergleich!

84435 Lengdorf
Tel. 08083 / 263

Evang. Luth. Kirchengemeinde Markt Schwaben

Sonntag, 08. Februar,
10.00 Gottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanten,
mit den Fleurtisten und Kindergottesdienst (Fuchs)
11.15 Kleinkindergottesdienst (Team)
Sonntag, 08. Februar,
11.15 Familiengottesdienst in der Högerkapelle Anzing (Fuchs)
Sonntag, 15. Februar,
10.00 Gottesdienst (Neubert)

VERANSTALTUNGEN:

Mo. 09.02., 9.30 Uhr Probe des Flötenkreises, Gem.-Zentrum M.Schw.
Mo. 09.02., 19.30 Uhr Probe des Posaunenchores,
Christuskirche Poing
Mo. 09.02., 20 Uhr Probe des Gospelchores "Good News",
Gem.-Zentrum M.Schwaben
Di. 10.02., 9-11 Uhr Dienstagsrunde: Begreift ihr meine Liebe.
Das ist das Thema des Weltgebetstages 2015, das Frauen von den
Bahamas gestaltet haben. Ursula Eberhardt-Anderl berichtet über
das Land, Gem.-Zentrum M.Schwaben
Mi. 11.02., 20 Uhr Kirchenvorstandssitzung, Gem.-Zentrum M.Schw.
Do. 12.02., 14.30 Uhr Tanzkreis der SeniorInnen,
Gem.-Zentrum M.Schwaben
Do. 12.02., 18.30 Uhr "Tanz mit", Tanzen für mitteljunge Frauen,
Gem.-Zentrum M.Schwaben
Do. 12.02., 20 Uhr Chorprobe der Kantorei, Gem.-Zentrum M.Schw.
Fr. 13.02., 20 Uhr Kammerorchester-Probe, Gem.-Zentrum M.Schw.
Mo. 16.02., 14 Uhr Seniorenrunde: Die lustigen Weiber von Markt
Schwaben, Gem.-Zentrum M.Schwaben
Mi 18.02., ab 10.30 Uhr Gemeinsames Kochen und um 12 Uhr Essen.
Unkosten: Lebensmittel. Bitte anmelden bis 16.02. im Pfarrbüro (Tel.
40040) mit Angabe: ich koche mit und/oder ich komme zum Essen.

Infos www.marktschwaben-evangelisch.de

Sonstiges

Alkoholprobleme?

JuKeine Panik - Du bist kein Versager! Du bist "nur" krank - das ist keine Schande. Du solltest aber dringend was dagegen tun! Gehe zum Arzt - komme zu uns!

Anonyme Alkoholiker (AA) sind eine Gemeinschaft von Männern und Frauen, die miteinander ihre Erfahrung, Kraft und Hoffnung teilen, um ihr gemeinsames Problem zu lösen und anderen zur Genesung vom Alkoholismus zu verhelfen. Die einzige Voraussetzung für die Zugehörigkeit ist der Wunsch mit dem Trinken aufzuhören.

Die Gemeinschaft kennt keine Mitgliedsbeiträge oder Gebühren, sie erhält sich durch eigene Spenden. Die Gemeinschaft AA ist mit keiner Sekte, Konfession, Partei, Organisation oder Institution verbunden, sie will sich weder an öffentlichen Debatten beteiligen, noch zu irgendwelchen Streitfragen Stellung nehmen.

Unser Hauptzweck ist, nüchtern zu bleiben und auch anderen Alkoholikern zur Nüchternheit zu verhelfen.
(Auszug aus der Präambel der AA)

Wir treffen uns:

Jeden Montag, um 19.30
Evang. Gemeindehaus, 85614 Kirchseeon, Gartenweg 11
Jeden 1. Montag d. Monats = offenes Meeting mit Angehörigen und Freunden
Jeden Dienstag, um 19.30 *)
Evang. Pfarrheim, 85570 Markt Schwaben, M.-Luther Str. 22
Jeden Dienstag, um 19.00
Isar-Amper-Klinikum, 84416 Taufkirchen/Vils, Bräuhausstr. 5
Jeden Mittwoch, um 19.30 *)
Evang. Pfarrheim, 85435 Erding, Dr.-Henkel-Straße 1
Jeden Mittwoch, um 19.30 *)
Pfarrzentrum "Mariä Geburt", 85635 Höhenkirchen, Schulstr. 1
Jeden Donnerstag, um 19.30
Evang. Kirchenzentrum, 85586 Poing, Gebr.-Asam-Str. 6
Jeden 1. Donnerstag d. Monats = offenes Meeting mit Angehörigen und Freunden

Und viele andere Meetings mehr in München und weiterer Umgebung!!
Siehe Internet: www.anonyme-alkoholiker.de bzw. www.al-anon.de
Postadresse, AA - Mümchen-Umland: Evangel. Pfarrheim, M.-Luther-Str.22, 85570 Markt Schwaben

*) gleichzeitig Treffen von AL-ANON (Angehörige und Freunde)

Tel. 0800 / 58-88-384 - eine Nummer, die Du Dir merken solltest!
Täglich kostenlos erreichbar!

SKI-U. BOARDSCHULE
Herbert Neumaier

SNOW & MORE

▷ **SKI- U. BOARDKURSE** ▷ **SNOW-DAYS**
▷ **SKI-FINISH 7.3.15** ▷ **MITFAHR-SERVICE**

www.skischule-neumaier.de • Tel. 08121-46760 

**Neue Mitarbeiter der Bundespolizei im Flughafen
suchen zum 1. März oder später 1 - 2 oder 3 Zimmer-
Mietwohnungen. Haben Sie etwas anzubieten?**



**IMMOBILIENBÜRO
SEIBOLD**

Verkauf - Vermietung - Verwaltung
Mietverwaltung - Hausgeldabrechnung
Gebäude- und Grundstücksentwicklung
Neufinsing - Am Isarkanal 2
www.immobilien-seibold.de
☎ 0 81 21 / 97 67 47

Die  www.die-baumexperten.de
Gartenpflege ✓ **Schnell**
Wurzelstockfräsen ✓ **Zuverlässig**
Problemfällung ✓ **Preiswert**
Baumexperten Fa. Hans Lachner Tel. 089 900 59 770

KONRAD 
BRUMMER
ESTATTUNGEN

85659 Forstern Michael-Irl-Str. 2
Tel 08124 8840 Mobil 0171 369 55 19
E-Mail bestattungen@konradbrummer.de
www.konradbrummer.de

Kirchheim - Poing - Oberding - Finsing - Grafing - Edling



Die Pflegestern Seniorenservice gGmbH ist ein kommunaler Träger von verschiedenen stationären und ambulanten Angeboten für Senioren.

**Wir bieten ab sofort in Moosinning, Eitting, Oberding,
Finsing, Neuching, Ottenhofen, Wörth und Erding
unseren ambulanten Pflegedienst an.**

Ziel ist es, Senioren soviel Selbstständigkeit wie möglich und soviel Unterstützung und fachgerechte Pflege wie nötig zu geben - individuell und maßgeschneidert für die jeweilige Lebenssituation.

Wir sind rund um die Uhr erreichbar!

Weitere Informationen erhalten Sie
bei Jennifer Kühne
Pflegestern Seniorenservice gGmbH
Marktstr. 5b, 85586 Poing, Tel.: 08121-256 299
e-mail: ltg.ambpoing@pflgesterngmbh.de


PFLGESTERN
Seniorenservice gGmbH

www.pflgesterngmbh.de